Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Üxheim

Sitzungstermin: 20.03.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:13 Uhr
Ort, Raum: Üxheim, im Bürgerhaus Leudersdorf

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Alois Reinarz	Ortsbürgermeister	

Mitglieder

Frau Brigitte Blum	Ortsvorsteherin Heyroth	
Herr Herbert Carl	Zweiter Beigeordneter, Ortsvorsteher Leudersdorf	
Herr Willibert Daniels	Erster Beigeordneter, Ortsvorsteher Üxheim-Ahütte	
Herr Otto Engel		
Herr Martin Kirwel		
Frau Tanja Köhler		anwesend ab TOP 02, 19:05 Uhr
Frau Petra Kuhl		
Herr Markus Schröder		
Herr Raimund Trierscheid		
Herr Horst Wirtz	Ortsvorsteher Niederehe	

Verwaltung

Herr Andreas Bell	FB 2 Bauen und Umwelt	anwesend bis Ende TOP 03, 19:36 Uhr
Frau Elena Kirwel	Protokollführerin	

Gäste

Herr Daniel Heßer	Dipl.-Ing. Freier Stadtplaner, AKRP	anwesend bis Ende TOP 03, 19:36 Uhr

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Wolfgang Heintz		
Herr Erwin Hermes		
Herr Karl Leyendecker		
Herr Klaus Müller		
Herr Horst Nelles		
Herr Udo Rätz	Dritter Beigeordneter	

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Üxheim waren durch Einladung vom 13.03.2023 auf Montag, 20.03.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschriften der letzten Sitzungen
2. Einwohnerfragen
3. Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im obersten Gierten" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB
   Vorlage: 2-0103/23/37-002
4. Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde
   Vorlage: 1-0110/23/37-001
5. Stellungnahme der Ortsgemeinde über die geplante Errichtung zweier Hochfrequenzanlagen (4G bzw. 5G Funksystem), Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 13 Nr. 65 und Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 13 Nr. 65
6. Informationen des Ortsbürgermeisters
7. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

8. Niederschriften der letzten Sitzungen
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung wurden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschriften der letzten Sitzungen

Die Niederschrift der letzten Sitzungen des Ortsgemeinderates vom 12.12.2022 und 19.12.2022 sind allen Ratsmitgliedern zugegangen und werden in der vorliegenden Form anerkannt. Ergänzungen oder Änderungswünsche werden nicht vorgebracht.

TOP 2: Einwohnerfragen

- Seitens eines Einwohners kommt die Frage auf, ob hinsichtlich der Verbrennung des Mülls im Zementwerk in Ahütte ein Beschluss durch den Ortsgemeinderat gefasst wurde und ob die Öffentlichkeit hierbei beteiligt wurde.
    - Der Vorsitzende teilt mit, dass dies - seines Wissens nach wie gesetzlich vorgegeben, durch die Fachbehörden und KV Vulkaneifel – geschehen ist. Die entsprechende Niederschrift der Ortsgemeinde Üxheim sei über das Bürgerinfoportal auf der Webseite der Verbandsgemeinde für jedermann einsehbar.

- Ein weiterer Einwohner erkundigt sich, wann die Sanierung der Lindenstraße in Leudersdorf startet.
    - Obgm. Alois Reinarz teilt mit, dass seitens der Ortsgemeinde alle notwendigen Entscheidungen und Vorbereitungen getroffen wurden und der Kreis als Bauträger die Maßnahme für 2024 angesetzt hat.

TOP 3: Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im obersten Gierten" - Beratung über die eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken; Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB Vorlage: 2-0103/23/37-002

Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat Üxheim hat in seiner öffentlichen Sitzung am 24.01.2022 den Aufstellungsbeschluss gefasst, in der Gemarkung Üxheim-Niederehe, Flur 9, Parzelle 2/1 (teilweise), einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. Das Verfahren wurde nach § 13 b BauGB gewählt, unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Im aktuellen Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Hillesheim (alt) ist die Fläche nicht als Bauerwartungsland ausgewiesen und befindet sich nach § 35 BauGB im Außenbereich. Da die Planung nach § 13 b BauGB durchgeführt wurde, kann der FNP für das Plangebiet nach erfolgtem Bebauungsplanverfahren im Zuge der Berichtigung angepasst werden.

Mit Sitzungsdatum vom 19.12.2022 hat der Rat die seinerzeit vorliegende Entwurfsplanung zur Kenntnis genommen. Da gegen die Planung keine Einwände erhoben wurden, hat der Rat in gleicher Sitzung den Beschluss zur Offenlage gefasst. Die Verwaltung wurde beauftragt den Bebauungsplanentwurf zusammen mit den Textfestsetzungen, Begründung, den Umweltaspekten und der artenschutzrechtlichen Einschätzung öffentlich nach § 3 (2) BauGB auszulegen und die Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB am Verfahren zu beteiligen. Der Bebauungsplanentwurf „Am obersten Gierten“ hat in der Zeit vom 23.01.2022 bis einschl. 27.02.2023 gem. § 3 (2) BauGB im Rathaus der Verbandsgemeinde Gerolstein öffentlich ausgelegen. Die Bekanntmachung hierüber erfolgte am 13.01.2023 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Gerolstein „Verbandsgemeinde Gerolstein aktuell“.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben

vom 20.01.2023 am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Für die Fortführung des Verfahrens ist nunmehr die Abwägung zu den während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen erforderlich. Die Stellungnahmen sind aus der beigefügten Aufstellung mit jeweiligen Abwägungsvorschlag beigefügt.

Diplom-Ingenieur Daniel Heßer stellt dem Ortsgemeinderat die Stellungnahmen vor und erläutert im Anschluss, wie diese zu bewerten sind.

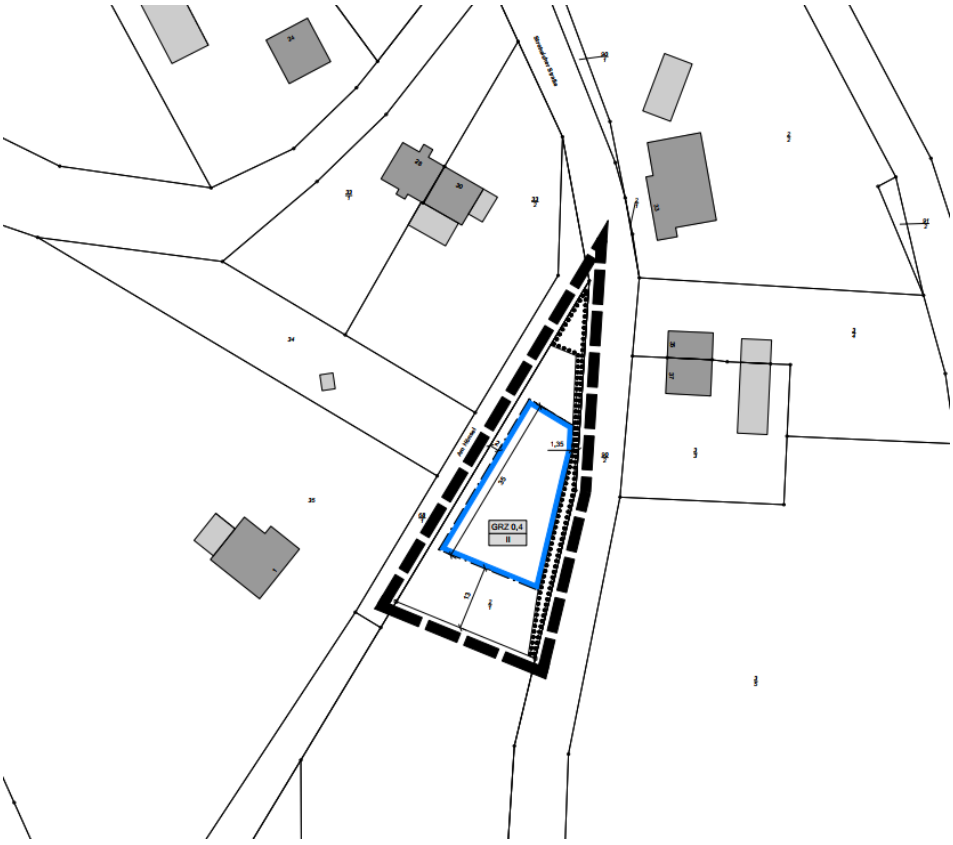

Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Maßgebend ist die Darstellung in der Planurkunde.

Beschluss:

Zu folgenden Stellungnahmen müssen seitens des Ortsgemeinderats einzelne Beschlüsse gefasst werden, die wie folgt ausfallen:

Nr.	Behörde/Träger öffentlicher Belange	Beschluss	Abstimmungsergebnis
8	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., c/o Eifelverein e.V., Düren	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Daun	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig
20	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Der bestehende Hinweis zum Baugrund wird um Aussagen der Stellungnahme ergänzt.	einstimmig
35	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier	Es werden Hinweise zur Berücksichtigung der WSG Zone IIIa (Entwurf) in den Bebauungsplan aufgenommen.	einstimmig

37	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz	Die Hinweise der GDKE werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.	einstimmig
01	Bürger*in 1	Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig
02	Bürger*in 2	Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig
03	Bürger*in 3 über RA Thorsten Amsel, Gerolstein	Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.	einstimmig

Der Ortsgemeinderat Üxheim nimmt die während der Offenlage eingegangenen Stellungnahmen, Hinweise und Bedenken zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages vollumfänglich übernommen, teilweise auch begründet zurückgewiesen. Durch die Stellungnahmen wird eine Planänderung nicht erforderlich. Der Ortsgemeinderat beschließt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gierten“ gem. § 10 BauGB als Satzung.

Die Verwaltung wird gebeten den Satzungsbeschluss nach Ausfertigung der Planurkunde durch den Ortsbürgermeister zu veröffentlichen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für die Ortsgemeinde entstehen keine Kosten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11

TOP 4: Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz - Beitritt der Ortsgemeinde Vorlage: 1-0110/23/37-001

Sachverhalt:

1. Gegenstand und Ziel des Beschlusses …

… ist der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz (KKP). Dieses Angebot wurde von den kommunalen Verbänden und dem Land ausgearbeitet. Mit dem Beitritt verpflichtet sich eine Kommune, ihre Aktivitäten im Bereich des Klimaschutzes (Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. Ausbau von CO_2-Senken) bzw. der Anpassung an die Klimawandelfolgen (Hitze, Dürre, Starkregen usw.) zu forcieren und besonders ambitioniert vorzugehen.

Hierzu benennt jede Kommune bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Diese Ziele/Maßnahmen sind Grundlage für eine individuelle Beratung, die für jede beitretende Kommune zur Umsetzung von Maßnahmen zusätzlich über den KKP vom Land angeboten wird.

Die verbandsangehörigen Städte und Gemeinden geben keine eigene Beitrittserklärung ab, sondern sind als Anlage zu der Beitrittserklärung der Verbandsgemeinde zu führen (siehe Anlage 4 – Beitrittserklärung – letzte Seite).

2. Allgemeiner Hintergrund

Im Rahmen des Pariser Klimaschutzabkommens hat sich das Land Rheinland-Pfalz zum Ziel gesetzt, die Emissionen an Treibhausgasen drastisch zu reduzieren und bis spätestens 2040 (lt. Koalitionsvertrag) klimaneutral zu werden – und damit dazu beizutragen, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen. Zudem gilt es, die Folgen des Klimawandels durch geeignete und wirksame Anpassungsmaßnahmen zu bewältigen.

Dazu bedarf es erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen, auch und insbesondere auf der kommunalen Ebene. Denn auf dieser Ebene werden die konkreten Rahmenbedingungen für die notwendigen Maßnahmen gesetzt, insbesondere in den Bereichen Bauleitplanung, Erzeugung erneuerbarer Energien sowie Mobilität / ÖPNV.

Die Kommunalen Spitzenverbände, der Verband kommunaler Unternehmen (VkU), die Energieagentur Rheinland-Pfalz und das Land haben sich daher darauf verständigt, den Kommunalen Klimapakt einzurichten. Grundlage hierfür ist die Gemeinsame Erklärung vom 29. November 2022 (Anlage 1).

3. Eckpunkte des Kommunalen Klimapakts

Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes. Im Gegenzug fördert und begleitet die Landesregierung die Kommunen bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen mit passgenauen Angeboten und Leistungen. Der Kommunale Klimapakt wurde zunächst für die Jahre 2023 und 2024 vereinbart, ist aber auf Dauer angelegt und soll 2024 für die Folgejahre mit allen Beteiligten fortgeschrieben werden.

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

4. Bisherige Aktivitäten

Die Verbandsgemeinde Gerolstein hat bereits eine Reihe von Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung umgesetzt bzw. deren Umsetzung eingeleitet; hervorzuheben sind insbesondere

- Energetische Sanierung von Gebäuden der VG Gerolstein (beispielhaft seien aufgeführt: Turnhallen Jünkerath, Lissendorf, Stadtkyll, Rathaus Hillesheim, Teile der RS+ in Jünkerath und Hillesheim)
- Nutzung von alternativen Energieträgern (z. B. Installation von Hackschnitzelanlagen in verschiedenen Gebäuden der VG)
- Teilfortschreibung des FNP Gerolstein für erneuerbare Energien (mit der Ausweisung von weiteren Eignungsflächen Windenergie, Steuerungsrahmen im Bereich der FF-PVA)
- Erstellung von Hochwasser- und Starkregenschutzkonzepten - HWSK (für alle Gemeinden der VG Gerolstein soll ein HWSK erstellt werden, wobei für ¾ der Gemeinden bereits Aufträge erteilt worden sind)
- Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED
- und vieles mehr…

5. Verstärktes Engagement im Rahmen des Kommunalen Klimapakts

Mit dem Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist die Selbstverpflichtung verbunden, unsere Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen über das bisherige Maß hinaus zu verstärken. Hierzu benennt jede Kommune mit dem Beitritt bis zu fünf Ziele bzw. Maßnahmen, die sie zu diesem Zweck zu verfolgen bzw. in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Für die Verbandsgemeinde Gerolstein kommen folgende Ziele/Maßnahmen in Betracht:

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe
2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements
3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen

4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein
5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden.

(Die v. g. Ziele / Maßnahmen sind in der Anlage 2 näher beschrieben und erläutert, warum wir gerade diese Maßnahmen priorisieren – ein Orientierungsrahmen des Landes ist als Anlage 3 beigefügt).

Diese Ziele bzw. Maßnahmen werden nach dem Beitritt im Zuge des exklusiv für die „KKP-Kommunen" zur Verfügung stehenden Beratungsangebots nochmals im Einzelnen besprochen, dabei im jeweiligen kommunalen Kontext eingeordnet und priorisiert, je nach Bedarf auch modifiziert, revidiert oder ergänzt, um im Ergebnis ein Paket an wirksamen, effektiven und auch im Hinblick auf den finanziellen Aufwand effizienten Maßnahmen in die Umsetzung zu bringen und so einen bestmöglichen Beitrag zur zeitnahen Reduktion der Treibhausgasemissionen bzw. zur Anpassung an Klimawandelfolgen zu leisten.

Das Ergebnis dieser Beratung wird im Nachgang nochmals in den kommunalen Gremien beraten und die dann noch erforderlichen Folgebeschlüsse gefasst.

Um diesen Beratungs- und Umsetzungsprozess optimal zu unterstützen, wird die Verwaltung entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitstellen sowie in der Beitrittserklärung eine zentrale Ansprechperson in der Verwaltung benennen und deren Stellvertretung sicherstellen. Dies werden in der Verbandsgemeinde zunächst Arno Fasen und als Vertretung Oliver Schwarz sein.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.02.2023 den Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein zum Kommunalen Klimapakt zu den genannten Rahmenbedingungen empfohlen.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat fasst folgenden Beschluss:

Die Ortsgemeinde tritt dem Kommunalen Klimapakt bei. Damit verpflichtet sie sich, ihre Aktivitäten sowohl im Klimaschutz als auch in der Anpassung an Klimawandelfolgen zu verstärken und dabei ambitioniert vorzugehen. Sie benennt dazu folgende Ziele und Maßnahmen und bringt diese in das weitere Verfahren ein:

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. der Städte / Ortsgemeinden
2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements für die Gebäude der Gemeinde
3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien-Anlagen

➔ Vorschlag des Vorsitzenden/Gemeinderats für die OG Üxheim: Einrichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen

4) Unterstützung und Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der Gemeinde
5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden

➔ Vorschlag des Vorsitzenden/Gemeinderats für die OG Üxheim: Umstellung der Flutlichtanlage des Sportplatzes Leudersdorf auf LED-Beleuchtung

➔ Vorschlag des Vorsitzenden/Gemeinderats für die OG Üxheim: Sanierung der Fenster und Außenfassade des Bürgerhauses Üxheim (Anbau Sporthalle)

(Alternativ: hier Ziele eintragen und gleiche Anzahl oben streichen– Achtung max. 5 Ziele):

Auf dieser Basis wird die Verwaltung beauftragt,

- die Beitrittserklärung der Gemeinde (letzte Seite – Anlage 4) gemäß diesem Beschluss in der vorgegebenen Form zeitnah an das MKUEM abzugeben,
- zu prüfen, welche der über den KKP zur Verfügung stehenden Beratungsangebote in Anspruch genommen werden sollen und diese zeitnah und proaktiv anzufordern sowie
- entsprechende personelle Kapazitäten und organisatorische Ressourcen und Infrastruktur bereitzustellen, um den Beratungs- und Umsetzungsprozess zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 11

TOP 5: Stellungnahme der Ortsgemeinde über die geplante Errichtung zweier Hochfrequenzanlagen (4G bzw. 5G Funksystem), Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 13 Nr. 65 und Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 13 Nr. 65

Sachverhalt:

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass in der Einladung und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der VG Gerolstein irrtümlich 2 mal die Parzelle Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 13 Nr. 65 benannt wurde, hierbei handelt es sich aber um die Parzellen: Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 13 Nr. 65 und Gemarkung Üxheim-Ahütte Flur 6 Nr. 7/1. Der Rat nimmt das zur Kenntnis.

Die Vodafone GmbH plant auf dem Gebiet der OG Üxheim die Errichtung zwei neuer Mobilfunksendeanlagen. Für die Übertragung im 5G Netz sind mehr Masten in kürzeren Entfernungen nötig, dafür werden aber mehr Daten schneller übertragen. Anderen Netzbetreibern wird ein „mit auf den Mast gehen“ erlaubt.

Der Standort des 1. Mastes befindet sich oberhalb des Erzberges Flurstück 13/ 65, in Ahütte. Hierbei handelt es sich um den alten „SWR Sendemast“. Der Mast steht auf Privatgelände und wurde bisher nicht mehr genutzt. Es ist beabsichtigt, an dem vorhandenen SWR-Mast auf dem Grundstück in 54579 Üxheim, Gemarkung Ahütte, Flurstück 13/ 65, ein 2G/4G- bzw. 5G Funksystem der Vodafone zu errichten.

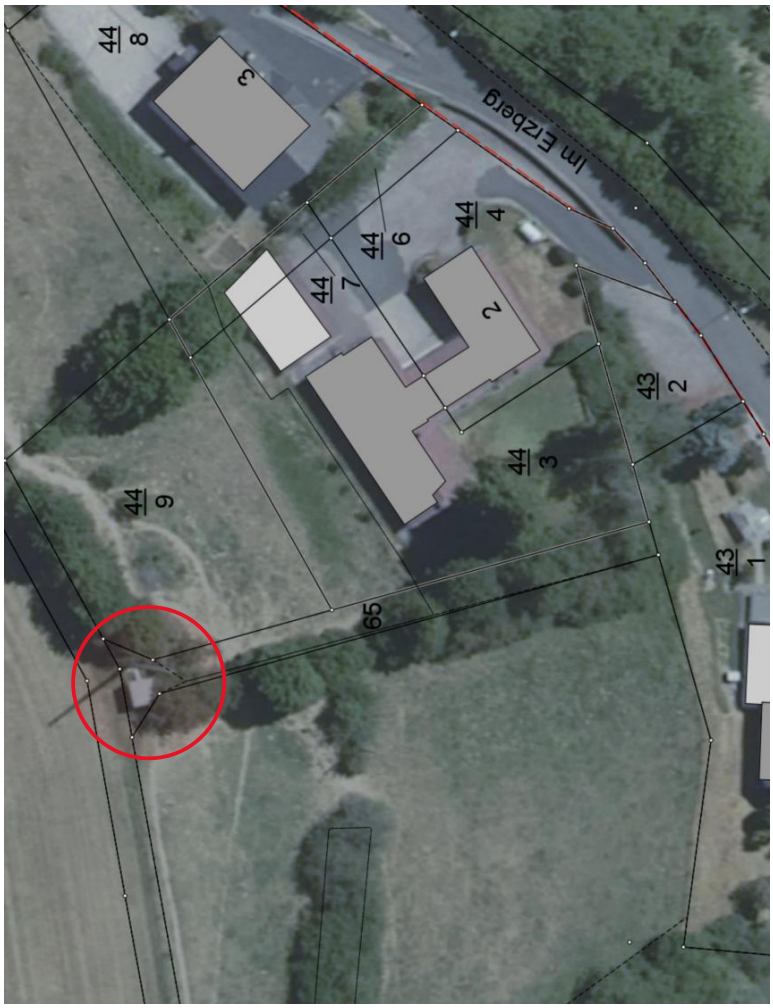

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Errichtung der Hochfrequenzanlage in der Gemarkung Ahütte, Flurstück 13/ 65 zu.

Der nächste Mast soll in der Gemarkung Ahütte, Flurstück Üxheim - Ahütte Flur 6 Nr. 7/1 errichtet werden. Das Flurstück gehört der Ortsgemeinde Üxheim und ist das große Waldgebiet oberhalb der Hammermühle. Hier schlägt man 3 mögliche Standorte vor (Loc1, Loc2, Loc3). Für die Sendeanlage wird ein Vertrag, analog zum Vertrag Mordhügel abgeschlossen.

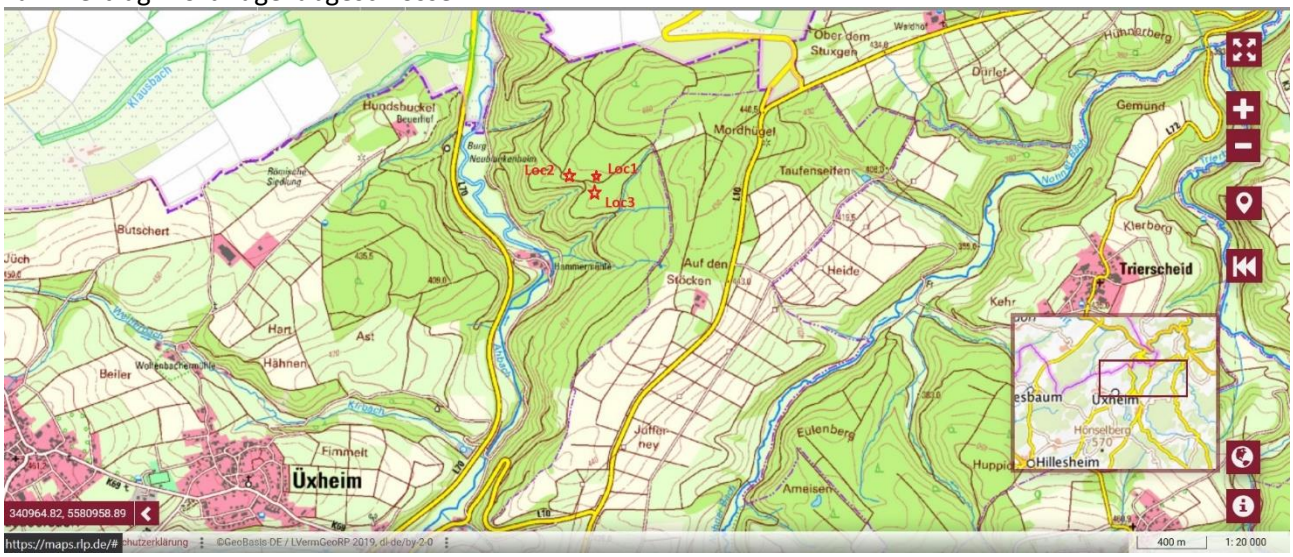

Loc. 1:

Loc. 2:

Loc. 3:

Der Nutzungsvertrag ist mit dem Deutschen Städtetag und Gemeindebund abgestimmt. An Vergütung werden 600,- €/a ab Vertragsbeginn bis zum Baubeginn 50,- €/ Monat und nach Baubeginn 250,-€/Monat (3000,- €/a) gezahlt. Vertragsdauer läuft auf unbestimmte Zeit und kann mit 2jähriger Frist erstmals nach 30 Jahren gekündigt werden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Errichtung der Hochfrequenzanlage am Standort Loc. 1 zu. Er beauftragt den OB mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrags.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 10 Nein: 1

TOP 6: Informationen des Ortsbürgermeisters

- **Haushaltsgenehmigung:**
  Fazit hieraus einfach ausgedrückt. Mehr Einsparen geht nicht! Wenn die Einnahmen nicht ausreichen, dann wird im kommenden Jahr wiederum eine Erhöhung der Realsteuersätze gefordert.

- **Termin 22.04.2023:**
  Waldbegang im Revier Üxheim 2 (Leudersdorf)

- **Nächste Gemeinderatssitzung im April:**
  Themen: Vorschlagliste fürs Schöffenamt
  Teilfortschreibung Windenergie des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gerolstein (FNP) Die Planunterlagen stehen im Internet unter dem Link

https://www.gerolstein.de/aktuelles/bekanntmachungen/bauleitplanung-der-verbandsgemeinde-gerolstein-teilfortschreibung-windenergie/ zum Download bereit. Die Offenlage ist auch unter www.geoportal.rlp.de veröffentlicht. Äußerung / Stellungnahme, insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB bis zum 24.04.2023.
Termin: 18.04.2023, 19:00 Uhr BGH Leudersdorf

- **Gewerbefläche Auf Buch / In der Steinbütt:**
  Mertenshof möchte die Fläche inklusive Bauplan weiterveräußern. Die Fläche muss wieder zurück an OG übertragen werden. Zwischenzeitlich gibt es vier Interessenten an den Flächen:
  1. Mohammed Jamal
  2. Nelles Wasser u. Wärme
  3. SF Bau GmbH, Hubertusstraße 28, Blankenheim Ahrdorf
  4. Autoaufbereitungsfirma für Luxusfahrzeuge

  SF Bau GmbH und die Autoaufbereitungsfirma haben sich inzwischen für ein anderweitiges Grundstück entschieden. Der Ortsgemeinderat spricht sich für den Interessenten Mohammed Jamal als Käufer aus.

- **Kommunalwahl 2024:**
  Der Vorsitzende erklärt, dass er nicht für eine weitere Amtszeit als Ortsbürgermeister zur Verfügung stehe.

Abstimmungsergebnis: zur Kenntnis genommen

TOP 7: Anfragen, Verschiedenes

- Ratsmitglied Raimund Trierscheid hat folgende Anliegen:

  - **E**r bittet die Gemeinderatsmitglieder alle Informationen, die an das Mitteilungsblatts der Verbandsgemeinde übermittelt werden, ebenfalls an das Redaktionsteam der Webseite der Ortsgemeinde weiterzuleiten.

  - Ebenfalls habe man mit den Feuerwehren der OG gesprochen und angeboten, eine eigene Rubrik auf der Webseite für sie zu schaffen, worin Informationen veröffentlicht werden können. Der Vorsitzende spricht sich dafür aus, auch anderen Vereinen dieses Angebot zu unterbreiten. Es entstünden weder für die Ortsgemeinde noch für die Feuerwehren und Vereine Mehrkosten.

  - Klaus Müller, der an dieser Sitzung nicht teilnehmen kann, lässt fragen, wie der Sachstand des Dorferneuerungskonzepts aussieht. Alois Reinarz teilt mit, dass man mit einer Rückmeldung in der zweiten Jahreshälfte rechnen könne. Willibert Daniels ergänzt, dass Üxheim-Ahütte bereits eine Antwort erhalten habe.

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Alois Reinarz (Vorsitzender)	Elena Kirwel (Protokollführerin)

Ortsgemeinde Üxheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Im obersten Gierten“

Stellungnahmen / Anregungen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

vom 23.01.2023 bis einschließlich 27.02.2023

sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)

Beteiligt wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Rückmeldung
01	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn	23.01.2023 (keine Bedenken)
02	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14, Bauleitplanung, Mayen	03.02.2023 (keine Bedenken)
03	Deutsche Telekom Privatkunden-Vertrieb GmbH, Region-Manager Infrastrukturvertrieb Süd-West, Frankfurt	
04	Deutscher Wetterdienst, Mainz	27.02.2023 (keine Bedenken)
05	Dienstleistungszentrum ländlicher Raum - DLR – Eifel, Bitburg	09.02.2023 (keine Bedenken)
06	DN Services Immobilien GmbH, Frankfurt	
07	Eifel Tourismus GmbH, Prüm	
08	Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., c/o Eifelverein e.V., Düren	12.02.2023
09	Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Fachgruppe Luftverkehr, Hahn-Flughafen	
10	Handwerkskammer, Trier	16.02.2023 (keine Bedenken)
11	Industrie- und Handelskammer Trier, Trier	21.02.2023 (keine Bedenken)

12	Forstamt Hillesheim, Hillesheim	06.02.2023 (keine Bedenken)
13	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz	23.01.2023
14	Natur- und Geopark Vulkaneifel, Daun	
15	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG, Trier	
16	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Daun	27.02.2023
17	Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, Daun	24.01.2023
18	Landesaktionsgemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e.V., Obermoschel	
19	Landesamt für Denkmalpflege, Mainz	
20	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	01.03.2023
21	Landesjagdverband Rheinland-Pfalz e.V., Gensingen	
22	Landwirtschaftskammer Dienststelle Trier, Trier	
23	LBB Niederlassung Trier, Trier	14.02.2023 (keine Bedenken)
24	LBM Gerolstein, Gerolstein	14.02.2023 (keine Bedenken)
25	NABU Rheinland-Pfalz, Mainz	
26	Deutsche Post, Real Estate Management West, Geschäftsort Bonn, Bonn	
27	Naturpark Nordeifel im Deutsch-Belgischen Naturpark Hohes Venn, Nettersheim	
28	Planungsgemeinschaft Region Trier, Trier	
29	Referat Erdgeschichtliche Denkmalpflege, Mainz	
30	Rheinisches Landmuseum Trier, Trier	02.03.2023
31	Westnetz GmbH, Gerolstein	
32	Amprion GmbH, Dortmund	01.02.2023 (keine Bedenken)
33	Polizeiwache Gerolstein, Gerolstein	
34	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier	23.01.2023 (keine Bedenken)
35	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier	06.02.2023
36	Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Koblenz	
37	Gemeinde Blankenheim, Blankenheim	

38	Gemeinde Dahlem, Dahlem	14.02.2023 (keine Bedenken)
39	Gemeinde Hellenthal, Hellenthal	24.01.2023 (keine Bedenken)
40	Verbandsgemeinde Prüm, Prüm	
41	Verbandsgemeinde Adenau, Adenau	30.01.2023 (keine Bedenken)
42	Verbandsgemeinde Kelberg, Kelberg	
43	Vermessungs- und Katasteramt Westeifel-Mosel, Bernkastel-Kues	
44	Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Faid	26.01.2023 (keine Bedenken)
45	Zweckverband Wasserversorgung Eifel, Gerolstein	
46	Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Gerolstein	23.02.2023 (keine Bedenken)
47	Vodafone GmbH, Trier	27.02.2023 (Keine Bedenken)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:

Nr.	Behörde / Träger öffentlicher Belange	Rückmeldung
01	Bürger*in 1	21.02.2023
02	Bürger*in 2	21.02.2023
03	Bürger*in 3 über RA Thorsten Amsel, Gerolstein	22.02.2023

Folgende Stellungnahmen / Anregungen von Behörden sowie Trägern öffentlicher Belange liegen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor:

01	**Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn**	**Kommentierung**
„…vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.“		Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***	
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

02	**Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Südwest, PTI 14, Bauleitplanung, Mayen**		**Kommentierung**
„…Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

04	**Deutscher Wetterdienst, Mainz**		**Kommentierung**
„…Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

05	**Dienstleistungszentrum ländlicher Raum - DLR – Eifel, Bitburg**		**Kommentierung**
„…aus Sicht der Landentwicklung und Landeskultur bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

08	**Landesverband Rheinland-Pfalz der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V., c/o Eifelverein e.V., Düren**		**Kommentierung**
„…nach Einsicht in die Planungsunterlagen nehmen wir gemäß § 63 BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz wie folgt Stellung. In der Ergänzungssatzung der OG Üxheim Niederehe- erstellt durch das Planungsbüro LOP vom Oktober 2022 ist die aktuelle Situation der Grünfläche gut beschrieben. Aufgrund der Baumaßnahme werden Eingriffe nach § 44 BNatSchG erforderlich sein. Die in diesem Bereich vorkommenden Arten sind auf den Seiten 8- 17 aufgeführt. Sollten die Maßnahmen wie beschrieben schonend und nicht motorbetrieben durchgeführt werden, um evtl. vorhandene Habitate insb. der Haselmaus nicht zu gefährden. Ggf sollte folgende Maßnahmen in Erwägung gezogen werden. Ausgleichspflanzungen naturnahe Hecken und Anlegung von Stein- und Totholzhaufen um dadurch eine biologische Aufwertung der übrigen Flächen zu schaffen. Bei den zu fällenden Bäumen erscheint es gewinnbringend, wenn einige Torso der Bäume als Habitatbäume erhalten bleiben.“			Wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen Bebauungsplan, nicht um eine Ergänzungssatzung. Das Büro LOP hat den Umweltfachbeitrag zum Bebauungsplan erstellt, der nach § 13b BauGB aufgestellt wird. Die Umsetzung des Bauvorhabens soll unter geringst möglichem Eingriff in den Bestand der Pflanzen erfolgen. Dies ist in den Unterlagen beschrieben. Ergänzende Maßnahmen sind nach den Vorgaben des § 13b BauGB nicht erforderlich.

Es werden ansonsten keine Einwände oder Ergänzungen vorgetragen und das Bestreben der Ortsgemeinde Walsdorf- VG Gerolstein befürwortet.“			
Beschlussvorschlag:	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.**		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

10	**Handwerkskammer, Trier**		**Kommentierung**
„…bezugnehmend auf Ihr vorgenanntes Schreiben teilen wir Ihnen mit, dass gegen das o. g. Vorhaben unsererseits keine Bedenken erhoben werden.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

11	**Industrie- und Handelskammer Trier, Trier**		**Kommentierung**
„…vielen Dank für die Beteiligung an dem oben genannten Verfahren. Der Bauleitplanung der Ortsgemeinde Üxheim zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Im obersten Gierten stehen seitens der Industrie- und Handelskammer Trier keine Bedenken entgegen.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

12	**Forstamt Hillesheim, Hillesheim**		**Kommentierung**
„…Aus Sicht des Forstamts Hillesheim bestehen keine Bedenken. Es sind keine waldrechtlichen Belange betroffen.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

16	**Kreisverwaltung Vulkaneifel, Untere Landesplanungsbehörde, Daun**	**Kommentierung**
„…**Naturschutzbelange stehen dem Vorhaben am Ortsrand nicht entgegen. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gegeben, jedoch aus Sicht der Naturschutzbehörde kompensierbar.** Eine Bilanzierung von Beeinträchtigungen im Sinne des Naturschutzrechts erfolgte nicht, wird aber im Leitfaden zur Kompensation des Landes auch für die Bauleitplanung empfohlen. Das Vorhaben liegt im Naturpark Vulkaneifel und eine Zustimmung der Naturschutzbehörde ist erforderlich.		Wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffsbilanzierung ist in Verfahren nach § 13b BauGB nicht erforderlich.

Es werden keine schutzwürdigen Flächen oder Biotope überplant, die naturschutzrechtlich einen besonderen Schutzstatus genießen. Wir halten jedoch eine Korrespondenz der Grünordnungsaussagen/Festsetzungen in Text (Festsetzung) und Karte/Planurkunde (Planzeichen) für erforderlich. Zur transparenteren Nachvollziehbarkeit von Grünordnungsfestsetzungen sollte eine Abgrenzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans zur freien Landschaft/Außenbereich dargestellt und festgesetzt werden. Diese Abgrenzung wurde bereits im Landschaftsplan der ehemaligen VG Hillesheim vorgenommen und sollte sich in Text und Karte zum VEP „Im obersten Gierten“ wiederfinden.“	Da es sich vorliegend nicht um ein Baugebiet sondern um ein einziges Bauvorhaben handelt, wird auf die Festsetzung einer Ortsrandabgrenzung verzichtet.

Beschlussvorschlag:	**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.**		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

17	**Kreisverwaltung Vulkaneifel, Brandschutzdienststelle, Daun**	**Kommentierung**
„….I. Bedenken: - Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen mit Angabe der Rechtsgrundlage: Aus brandschutztechnischer Sicht bestehen gegen folgende Punkte der Planung Bedenken: --- - Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen und Befreiungen): -- II. Hinweise: - Sonstige fachliche Informationen und Anregungen:		Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken bestehen.
Die Zufahrt bis in die Nähe des Grundstückes muss für Feuerwehrfahrzeuge leicht befahrbar sein. Die erforderlichen Breiten und Kurvenradien können der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ entnommen werden. Diese Maße gelten allerdings nur für Wege ohne Begegnungsverkehr. Zu diesen Maßen sind noch die Breiten für Begegnungsverkehr zumindest mit Pkw zuzurechnen. Nach Messungen der Feuerwehr ist bei geradlinigen Straßen eine Fahrbahnbreite von 5,00 m erforderlich, damit der vorgenannte Begegnungsfall ausreichend zügig ablaufen kann.		Die Erreichbarkeit des Grundstücks für die Feuerwehr ist gewährleistet. Ein nennenswerter Gegenverkehr wird nicht erwartet.
Max. 50 m vom Gebäude entfernt muss auf der Zufahrt eine Bewegungsfläche mit mind. 5 m Breite und 12 m Länge vorhanden sein.		Aufstellflächen sind um das Grundstück herum vorhanden.
Zur Löschwasserversorgung muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48 m3/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.		Nach Auskunft der Werke bestehen gegen die Bebauung keine Bedenken. Daher ist mit ausreichendem Löschwasservorkommen zu rechnen.
- Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: -keine.“		Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

20	Landesamt für Geologie und Bergbau, Mainz	Kommentierung
„…aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:		Wird zur Kenntnis genommen.
Bergbau / Altbergbau: Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans "Im obersten Gierten" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes "Armada" liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor. Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist und kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt. Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.		Wird zur Kenntnis genommen.
sollten Sie bei dem geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau stoßen, empfehlen wir Ihnen spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.		Wird zur Kenntnis genommen.
Boden und Baugrund – allgemein: Nach unseren geologischen Informationen stehen im Bereich des Planungsgeländes voraussichtlich oberflächennah Sedimentgesteine des Devon an. Diese setzen sich hier vorwiegend aus einer Wechselfolge von Kalk- und Mergelsteinen sowie kalkhaltigen Tonsteinen zusammen. Die Kalksteine können von Verkarstung betroffen sein. In diesem grundsätzlichen Sinne kann eine Gefährdung durch Geländesenkungen und Erdfälle ohne ortsbezogene Untersuchungen nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Darüber hinaus sind die Ton- und Mergelsteine zumindest im verwittertem Zustand für ihre Rutschungs- und Wasserempfindlichkeit bekannt. Aufgrund der genannten Gegebenheiten empfehlen wir für die Planung und Bauausführung der Maßnahme die Einbeziehung eines Baugrundgutachters (Geotechniker). Der Hinweis auf die einschlägigen Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 3.2 werden fachlich bestätigt. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzuzeigen und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html). Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.		Nebenstehende Informationen werden in den bestehenden Hinweis zum Baugrund ergänzt.
mineralische Rohstoffe: Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.“		Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:	**Der bestehende Hinweis zum Baugrund wird um Aussagen der Stellungnahme ergänzt.**		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

23	**LBB Niederlassung Trier, Trier**		**Kommentierung**
„…im Bereich der aufgeführten Maßnahme befinden sich keine Liegenschaften des Landes, des Bundes oder der Gaststreitkräfte, welche von der ***Maßnahme jetzt betroffen***, und vom **Landesbetrieb Liegenschafts- und Baubetreuung, Niederlassung Trier,** zu betreuen sind.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

24	**LBM Gerolstein, Gerolstein**		**Kommentierung**
„…das Plangebiet befindet sich an einer Gemeindestraße. Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Stroheicher Straße“, welche innerhalb der Ortslage von Niederehe an die K 74 anbindet. Wir stimmen der Aufstellung des Bebauungsplanes zu.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

30	**GDKE, Rheinisches Landesmuseum, Trier**		**Kommentierung**
„…in dem angegebenen Planungsbereich sind der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier bislang keine archäologischen Fundstellen bekannt. Grundsätzlich sei darauf verwiesen, dass eine Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht für archäologische Funde bzw. Befunde besteht (§§ 16–19 DSchG RLP). Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Trier. Gesonderte Stellungnahmen der GDKE, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte Koblenz, der GDKE, Landesdenkmalpflege etc. bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“			Wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis befindet sich bereits in den Unterlagen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

32	**Amprion GmbH, Dortmund**		**Kommentierung**
„…im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmen.			Wird zur Kenntnis genommen.
Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor.			Wird zur Kenntnis genommen
Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.“			Die Zuständigen Unternehmen wurden an den Verfahren beteiligt.

Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

34	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Trier**	**Kommentierung**
„…Aus Sicht des anlagenbezogenen Immissionsschutzes bestehen keine Einwände gegen die beabsichtigte Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.“		Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***	
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

35	**Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Trier**	**Kommentierung**
„…das Plangebiet hat eine Größe von 1.250 m² und liegt innerhalb der Zone III a (weitere Schutzzone) des im Entwurf befindlichen Wasserschutzgebiets, WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“. Innerhalb der vorgesehenen SZ III a kann eine Wohnbebauung unter folgenden Aspekten erfolgen: – Anschluss an die öffentliche Trinkwasserversorgung, (private Brunnen zur Eigenversorgung sind nicht möglich) – Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung, bzw. ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung, (zugelassene Kleinkläranlage) – Beseitigung des nicht behandlungsbedürftigen und nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser nach wasserwirtschaftlichen Zielsetzungen: Rückhaltung/Versickerung vor Ableitung, – Verbot von Erdwärmesondenanlagen (EWSA) im geplanten WSG 400 „Hillesheimer Kalkmulde“, – Insbesondere stellt dabei die Bohrung und der Betrieb von Erdwärmesondenanlagen eine erhöhte Gefährdung dar und die Errichtung solcher Anlagen in WSG vorsorglich nicht zulässig. – Heizölverbraucheranlagen und Lagerung von Heizöl nach den Vorschriften der geltenden AwSV (insbesondere wiederkehrende Prüfungen)		Wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Anregungen werden bei der konkreten Vorhabenplanung beachtet. Sie werden zusätzlich als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.
Abwasserbeseitigung Die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Niederschlagswasser) ist mit dem Abwasserbeseitigungspflichtigen abzustimmen.		Die Abstimmung mit den Werken ist erfolgt.
Bodenschutz/Altlasten Für das Plangebiet sind im Bodenschutzkataster des Landes keine Altablagerungen, Rüstungsaltstandorte, militärische Altstandorte oder gewerblich-industrielle Altstandorte kartiert.“		Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:	**Es werden Hinweise zur Berücksichtigung der WSG Zone IIIa (Entwurf) in den Bebauungsplan aufgenommen.**		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

37	**Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Koblenz**	**Kommentierung**
	„…wir haben das Vorhaben zur Kenntnis genommen. Im Planungsgebiet sind fossilführende Schichten und Fossilfundstellen bekannt (Devon, etwa 380 Millionen Jahre alt). Die Zustimmung der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ist daher grundsätzlich an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl.,1978, S.159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, erdgeschichtliche Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten erdgeschichtliche Funde angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie/Abteilung Erdgeschichte ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen erdgeschichtlichen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. Die Punkte 1 – 3 sind auch in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen. Der Beginn der Erdarbeiten ist rechtzeitig (mindestens vier Wochen vorher) anzuzeigen, damit die Vorplanung einer Dokumentation und Bergung der erdgeschichtlich relevanten Funde und Befunde anlaufen kann. Deren fachgerechte Untersuchung und Dokumentation muss vor Baubeginn und während der Bauarbeiten ermöglicht werden. Dadurch sind ggf. auch zeitliche Verzögerungen einzukalkulieren. Im Falle größerer Bergungen werden entsprechende Absprachen getroffen. Die örtlich beauftragten Firmen sind entsprechend in Kenntnis zu setzen. Etwa zu Tage kommende Fossilfunde etc. unterliegen gemäß §§ 16-21 des Denkmalschutzgesetzes Rheinland-Pfalz der Meldepflicht an die Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie-Abteilung **Erdgeschichte**, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, Tel.: 0261-6675-3032, Fax: 0261-6675-3010. Die finanzielle Beteiligung des Bauträgers richtet sich nach dem Denkmalschutzgesetz (§21 Abs. 3). Die Anzeige des Baubeginns ist zu richten an erdgeschichte@gdke.rlp.de oder an die unten genannte Telefonnummer. Gesonderte Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege/Abteilung Praktische Denkmalpflege Mainz und der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Trier bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.“	Wird zur Kenntnis genommen. Die nebenstehenden Hinweise werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Beschlussvorschlag:	**Die Hinweise der GDKE werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.**		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

38	**Gemeinde Dahlem, Dahlem**	**Kommentierung**
„…die vorgenannte Bauleitplanung kann gem. § 2 Abs. 2 BauGB als mit der Gemeinde Dahlem abgestimmt gelten.“		Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***	
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

39	**Gemeinde Hellenthal, Hellenthal**	**Kommentierung**
„…gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Im obersten Gierten“, bestehen seitens der Gemeinde Hellenthal keine Bedenken, da die Belange der Gemeinde Hellenthal von der v.g. Bauleitplanung nicht betroffen sind.“		Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***	
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

41	**Verbandsgemeinde Adenau, Adenau**	**Kommentierung**
„…Belange der Verbandsgemeinde Adenau oder der angehörigen Ortsgemeinden werden durch die o.g. Planung nicht berührt.“		Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***	
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

44	**Westnetz GmbH, Regionalzentrum Rauschermühle, Faid**	**Kommentierung**
„…nach Einsichtnahme in die uns zugesandten Planunterlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes bestehen. Als Anlage senden wir Ihnen einen Planausschnitt in dem unsere im Planungsgebiet vorhandenen Leitungen/Anlagen eingetragen sind mit der Bitte, diese bei der weiteren Planung zu berücksichtigen. Sollten Änderungen unserer Leitungen/Anlagen notwendig werden, so richtet sich die Kostentragung nach den bestehenden Verträgen bzw. sonstigen Regelungen.“		Wird zur Kenntnis genommen. Die Leitungen sind durch die Planung nicht berührt. Wird zur Kenntnis genommen.

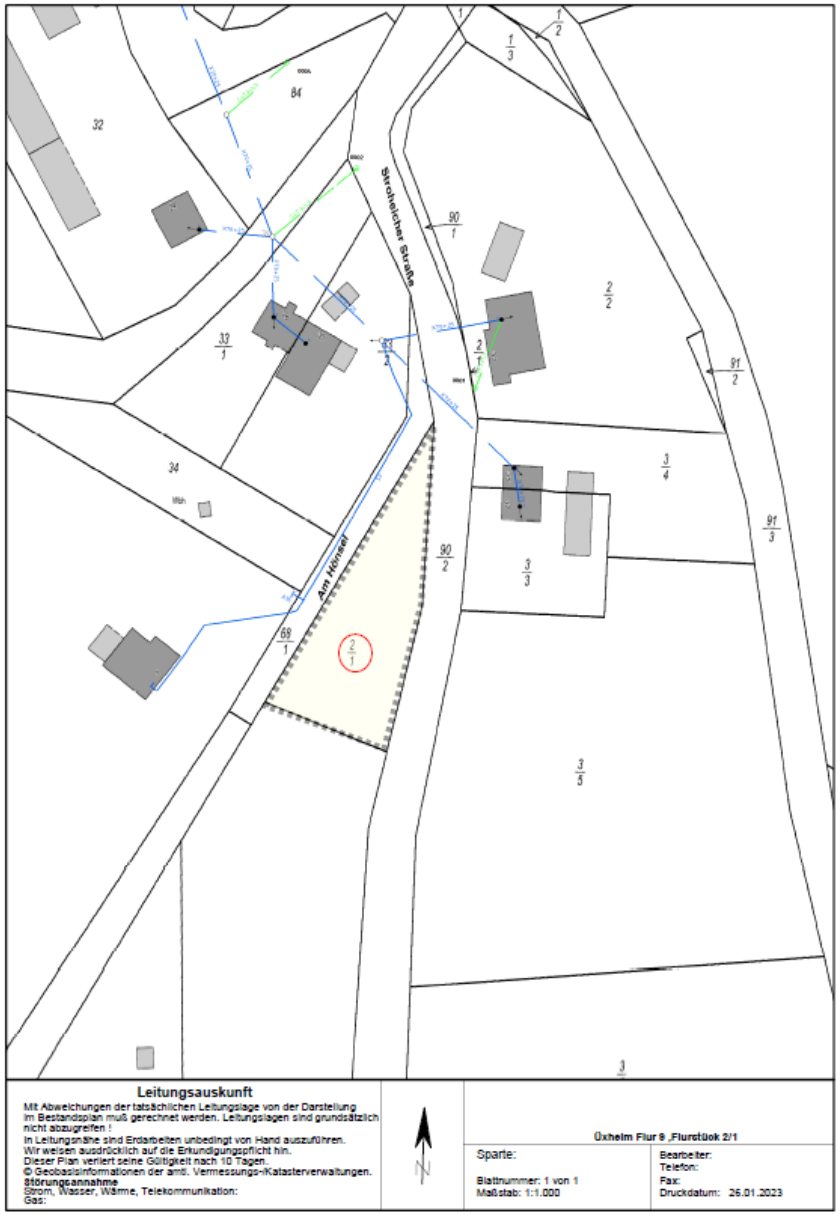
Strohheicher Straße
Am Hörnsel
Leitungsauskunft
Mit Abweichungen der tatsächlichen Leitungslage von der Darstellung im Bestandsplan muß gerechnet werden. Leitungslagen sind grundsätzlich nicht abzugreifen !
In Leitungsnähe sind Erdarbeiten unbedingt von Hand auszuführen.
Wir weisen ausdrücklich auf die Erkundigungspflicht hin.
Dieser Plan verliert seine Gültigkeit nach 10 Tagen.
© Geobasisinformationen der amtl. Vermessungs-/Katasterverwaltungen.
Störungsannahme
Strom, Wasser, Wärme, Telekommunikation:
Gas:
Üxheim Flur 9 „Flurstück 2/1
Sparte:
Blattnummer: 1 von 1
Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter:
Telefon:
Fax:
Druckdatum: 26.01.2023

Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

46	**Verbandsgemeindewerke VG Gerolstein, Gerolstein**		**Kommentierung**
„…Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen seitens der Verbandsgemeindewerke Gerolstein keine Bedenken.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

47	**Vodafon GmbH, Trier**		**Kommentierung**
„…Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.“			Wird zur Kenntnis genommen.
Beschlussvorschlag:	***Kein Beschluss erforderlich.***		
Abstimmungsergebnis	*Zustimmung:*	*Ablehnung:*	*Enthaltung:*

Folgende Stellungnahmen / Anregungen aus der Öffentlichkeit liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vor:

01	Bürger*in 1	Kommentierung
„…Mit diesem Schreiben möchte ich meine Bedenken, meinen Unmut und meine Ängste zum Ausdruck bringen! Vorweg sei gesagt, daß ich zu den öffentlichen Sitzungen am 24.1.22 und am 19.12.21 nicht anwesend und im Urlaub war.		Wird zur Kenntnis genommen.
Nun zur Stellungnahme zum eigentlichen Bauvorhaben.		
Zur Niederschrift von Herrn Dip.-Ing. Daniel Heßer		Es handelt sich vorliegend nicht um eine Niederschrift, sondern um die Begründung zum Bebauungsplan.
1 Anlass und Ziele der Planung:		
Die Planung des Grundstück Flur 9 Parzelle 2/1 wurde <u>ohne</u> Umweltprüfung vollzogen. Warum? Wird diese noch nachgeholt.		In Verfahren nach § 13b BauGB ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.
<u>6.1 Naturschutz und Landespflege:</u>		
Eine erhebliche nachteilige Auswirkung des Planvorhabens auf das FFH-Gebiet kann <u>nicht</u> ausgeschlossen werden!		Gemäß naturschutzfachlicher Bewertung sind keine Auswirkungen zu erwarten. Seitens der Unteren Naturschutzbehörde werden ebenfalls keine Bedenken geäußert.
<u>Begründung:</u>		
Es wird schon jetzt, seit den Pferdebetriebs von [redacted] (jeden Tag 2-3 Autos 2x am Tag), das Leben der Wildtiere beeinträchtigt! Es ist ja ein Pferdebetrieb (?), da 2 Damen dauerhaft ihre Pferde dort stehen haben und versorgen. Es gibt durch diese Störung keine Wildtiere mehr, in diesem Gebiet! Früher gab es dort Rehe, Füchse, Hasen und seltene Vogelarten wie z.B. den Schwarzspecht. Da ich seit 2006 dauerhaft in der [redacted]. lebe, kann ich dieses beurteilen.		Die aktuelle Nutzung des Geländes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans, der die zukünftige Nutzung steuert.
Dort steht auch: Erdaufschlüsse sind so herzustellen, das die Deckschichten nicht wesentlich vermindert werden. <u>Wer prüft dieses?</u>		Dabei handelt es sich um einen Hinweis, der in Eigenverantwortung zu beachten ist.
6.4 <u>Radon</u> Dort steht: Mögliche Maßnahmen können in Form einer Folienabdichtung der Bodenplatte sein. <u>Meine Befürchtung:</u> Nachweislich kommt das ganze Regenwasser den Hönsel runter bis auf die Stroheicherstr (mit Geröll).		Es handelt sich um eine vorgeschlagene Sicherheitsmaßnahme in Verbindung mit der Bodenplatte, die den Boden ohnehin versiegelt. Die Folie sorgt nicht für einen verstärkten Oberwasserabfluss.

Die Wiese fängt das meiste Wasser ab. Wo fließt das Wasser hin, wenn eine Folienabdichtung der Bodenplatte erfolgt? Oder wenn überhaupt eine Bodenplatte des Hauses vorhanden ist?	Das Oberflächenwasser wird gesammelt und gedrosselt abgeleitet.
7.1 Maß der baulichen Nutzung Die Grundflächenzahl von 0,3 wird dort angegeben, Eine Überschreitung soll zur klaren Regelung für die Versiegelung nicht zugelassen werden. Wer prüft und kontroliert das?	Die Einhaltung wird beim Bauantrag geprüft.
Die Flächen zur Erklärung von Bäumen und Sträuchern sollen erhalten bleiben. Wer kontroliert das?	Die Überprüfung von Erhaltmaßnahmen ist baupolizeilich geregelt.
Nun zu meinen Befürchtungen: Wie bereits erwähnt fließt bei Regen, das ganze Wasser den geteerten Weg (Am Hönsel) bis zur Stroheicherstr. hinab! Das meiste Wasser wird von der Wiese – wo das Bauvorhaben stattfinden soll, abgefangen. Wo fließt das Wasser jetzt hin, wenn dort ein Haus (Versiegelung) steht und zusätzlich noch eine Südterrasse gebaut wird? Ich habe die Befürchtung und schon schlaflose Nächte, das das Wasser dann in meinen Keller laufen wird, da ich unterhalb wohne. Können Sie mir diese Angst nehmen?	Aufgrund der reduzierten Versiegelung wird auch weiterhin Wasser auf dem Grundstück direkt versickern. Grundsätzlich ist allen Bauherren zur Eigenvorsorge zu raten.
Jetzt noch einige Anmerkungen: Die [redacted] sind zwar Flutopfer, aber da gibt es noch mehr Bewohner im Dorf. Ihnen wurden nach hören sagen 2-3 Baugrundstücke vorgeschlagen (im vorhandenen Baugebiet), die sie aber abgelehnt haben. Sie sagen, das alte Haus sein unbewohnbar, wollen es aber verkaufen. Angeblich haben sie Angst vor einer neuen Flut, was ich durchaus nachvollziehen kann!!	Nebenstehende Behauptungen sind in der Abwägung zum bebauungsplanverfahren sachlich nicht beachtenswert. Es handelt sich um einen Vorhabenbezogenen Plan, in dem die Gemeinde über die vorgelegten Unterlagen und Anträge befindet. Eine Alternativenprüfung ist daher nachrangig zu sehen.
Aber dürfen sich Flutopfer einfachso ein Grundstück (was vorher keins war) aussuchen? Dann könnten in Rahmen der Gleichberechtigung die anderen Flutopfer sich auch ein schönes Grundstück ihrer Wahl aussuchen! Sicherlich dann auch, wo kein Bauland vorhanden ist!	Die Vorhabenträger schaffen baurecht durch das Bebauungsplanverfahren – auf eigene Kosten. Dies steht grundsätzlich allen Bauwilligen zu. Dabei ist zu beachten, dass Bebauungsplanverfahren immer ergebnisoffen starten. Vorliegend ist mit einem positiven Abschluss zu rechnen.
Sicherlich kann man den Bau des Gebäudes nicht mehr stoppen, aber ich wollte Bedenken und meine Ängste dalegen! Über eine Antwort von Ihnen, würde ich mich sehr freuen!“	Wird zur Kenntnis genommen.

Beschlussvorschlag:	**Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.**		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

02	Bürger*in 2	Kommentierung
„Bitte behandeln Sie dieses Schreiben vertraulich!		Im Rahmen eines öffentlichen Beteiligungsverfahrens ist das vertrauliche Behandeln der Stellungnahme nicht möglich. Die Inhalte werden nachfolgend behandelt und gemäß geltendem Datenschutzrecht anonymisiert.
Sehr geehrte Damen und Herren, Betr.: Meine Stellungnahme bzw. Anmerkungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Im obersten Gierten“ in der Ortsgemeinde Üxheim, Ortsteil Niederehe		
Zu 1. Bedarfsgerecht soll Baurecht geschaffen werden im ungeplanten Außenbereich.		Im vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan hat sich Gemeinde nur mit dem konkreten Antrag und den Unterlagen zu befassen. Die Frage der Alternativenprüfung ist dann nachrangig.
Frage: Baugrundstücke standen und stehen von der Gemeinde zur Verfügung. Wurde darauf nicht zurückgegriffen oder wurden diese abgelehnt?		
In dem Entwurf sehe ich keine Begründung für diese außerordentliche Maßnahme.		
Zu 3.2. Aktuelle Nutzung Unbebaute Freifläche mit landwirtschaftlicher Nutzung (Pferdewiese). Diese Freifläche zieht sich hin bis zu einem großzügigen teils offenen Pferdestall mit Longierplatz und eigener Stromversorgung. Hier werden Pferde des Besitzers und Pferde in „Pension“ untergebracht. Es herrscht täglich reger Verkehr mit PKWs und anderen Fahrzeugen, die auf einem festgestampften Seitenweg, der unmittelbar in Höhe des Naturschutzgebietes vom Weg „Am Hönsel“ abzweigt, zur Stallung gelangen.		
Zu 4.1. Nutzungskonzept Einfamilienhaus (2 Vollgeschosse mit einem Spielraum von 0,5 m in der Höhe) mit Garage. Aus Abb. 1 ist nicht zu ersehen, welche Fläche das Haus, die Garage und evtl zu errichtende Stellplätze einnehmen. – Es wird eine Grundflächenzahl von 0,3 abgegeben. Was bedeutet sie?		Die Daten des Vorhabens sind den Unterlagen zu entnehmen.
Zu 4.2. Verkehrliche Erschließung Erfolgt über die Straße „Am Hönsel“. Handelt es sich dabei um eine öffentliche Straße oder um einen Privatweg?		Gegen die Erschließung wurden seitens der Behörden keine Bedenken geäußert.
Zu 5.1. Ziele der Raumordnung Niederehe befindet sich in einem Bereich mit der besonderen Funktion „Freizeit/Erholung. Der stark frequentierte Stichweg zur Stallung steht also der Erholung nicht im Weg?		Solche Nutzungen stehen nicht im Konflikt mit dem Ziel Freizeit/Erholung.
Zu 6.1. Naturschutz und Landespflege Nach Einschätzung von Umweltbehörden kann eine nachteilige Auswirkung des Planvorhabens auf das FFH-Gebiet/Naturschutzgebiet „Hönselberg“ und die darin lebenden Tiere ausgeschlossen werden. Dem kann ich nicht zustimmen. Meine Familie wohnt seit 1948 am Ende der [redacted]. Diese setzt sich als landwirtschaftlicher Weg fort. Jährlich zogen bis vor kurzem auf Wildpfaden Rehe und Füchse vom Hönsel kommend, die Pferdewiese und den landwirtschaftlichen Weg überquerend über unsere Wiese in Richtung Betterberg.		Die naturschutzfachliche Einschätzung wird seitens der Unteren Naturschutzbehörde bestätigt.

Zu 7.1. Art der baulichen Nutzung Einfamilienhaus mit Garage innerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Normale Stellplätze hingegen sind auch außerhalb zulässig. Benötigen letzere keine Fundamente oder betonierte Grundflächen? Eine Versiegelung findet hier statt.	Die Festsetzung ist bauplanungsrechtlich einwandfrei.
Im Jahr benutze ich sehr häufig den Weg „Am Hönsel“ um den Hönsel herum auf meinen Spaziergängen.	
In den letzten Jahren ist Starkregen ein Thema, so auch hier. Schlamm und kleine Steine werden bis zur Stroheicherstraße gespült und verstopfen hier den Gulli. Die Wassermassen wurden bisher von der freiliegenden Wiese aufgefangen. – Besteht ein Konzept dagegen vorzugehen?	Der Bebauungsplan überplant nur einen teil der Wiese.

Beschlussvorschlag:	**Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.**		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

03	**Bürger*in 3 über RA Thorsten Amsel, Gerolstein**	**Kommentierung**
„…unter Bezug auf meine Vertretungsanzeige vom 24.05.2022 trage ich für [redacted] in dem genannten Planungsverfahren wie folgt vor und erhebe nachfolgende Einwände. Der beabsichtigte Bebauungsplan unterliegt erheblichen rechtlichen Bedenken und ist daher nicht zu erlassen.		Wird zur Kenntnis genommen.
1. Nach der Begründung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB Bauland im Außenbereich geschaffen werden. Die Voraussetzungen dieser genannten Vorschrift sind jedoch nicht gegeben.		
a) Nach dieser Vorschrift können Wohnnutzungen nur auf Flächen begründet werden, die sich an im zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen. Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Wohnhäuser der Stroheicher Straße befinden sich selbst bereits im Außenbereich. Der erforderliche Bebauungszusammenhang besteht daher für die vorgesehene Fläche nicht mehr, da die im Zusammenhang bebaute Ortslage deutlich unterhalb des Planungsgebietes endet und die an das Plangebiet anschließende Bebauung nicht mehr den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit mit dem Ortskern von Niederehe vermittelt.		Seitens der Kreisverwaltung wird die korrekte Anwendung des § 13b BauGB bestätigt. Nebenstehende Bedenken werden seitens der Fachbehörden und der Gemeinde nicht bestätigt.
b) An diesem Umstand wird auch nichts dadurch geändert, dass der Flächennutzungsplan der VG Hillesheim die vorgenannten Grundstücke der Stroheicher Straße 28 bis 37 in ein Mischgebiet einbezieht. Nach ständiger Rechtsprechung können die Darstellungen des Flächennutzungsplanes als vorbereitender Bauleitplan kein Baurecht begründen. Maßgeblich für die Frage der im Zusammenhang bebauten Ortslage ist ausschließlich und allein die tatsächlich vorhandene Bebauung, die eine prägende Wirkung im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB entfalten muss. Nur unter dieser Voraussetzung ist ein Plangebiet nach § 13b BauGB ausweisbar.		
2. Darüber hinaus muss ein Planerfordernis für die Gemeinde bestehen, was ebenfalls nicht ersichtlich ist. Diese Voraussetzung ist nach § 1 Abs. 3 S. 1 BauGB. Hiernach dürfen Bauleitpläne nur aufgestellt werden, sobald und soweit es für städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.		Die Planung ist erforderlich, da das Gesuch zu einem Vorhabenbezug sonst nicht gesteuert werden könnte. Die Planung entspricht den Vorgaben des § 12 BauGB. Es handelt sich nicht um eine Angebotsplanung der Gemeinde.
a) Hierzu wird im Bebauungsplan lediglich ausgeführt, dass im Plangebiet ein Einfamilienhaus mit Garage errichtet werden soll und dafür bedarfsgerecht Baurecht geschaffen werden müsse.		

b) Auch die ergänzende Begründung der Ortsgemeinde Üxheim, es müssen ein Ersatzneubau für das durch die Flut zerstörte Wohnhaus der Fam. Hinterkeuser ermöglicht werden, trifft nicht zu. Das ursprünglich beschädigte Haus ist bereits wieder hergestellt, saniert und bewohnbar.	Nach Kenntnis der Gemeinde ist das zerstörte Gebäude nicht hergestellt. Die Behauptung ist falsch.
c) Abgesehen davon wären Sanierungsaufwand und -möglichkeit vor einer bauplanungsrechtlichen Änderung zu prüfen. Dies ist offenkundig nicht geschehen. d) Außerdem konnten der betroffenen Familie seitens der Ortsgemeinde drei Baugrundstücke angeboten werden, die bereits im Innenbereich des Bebauungsplanes liegen und zur Nutzung bereit stehen. Dies hat allerdings die betroffene Familie abgelehnt, da sie offenkundig in die unmittelbare Nachbarschaft des von ihr (illegal) errichteten Pferdestalles ziehen will. Die Ortsgemeinde soll auf diese Weise dahingedrängt werden, den bereits illegal errichteten Stall in einen Planungsbereich einzubeziehen und so nachträglich zu legalisieren. Eine solche Gefälligkeitsplanung ist allerdings dann unzulässig, wenn ausschließlich private Interessen hierdurch befriedigt werden sollen (BayVerfGH vom 18.02.2016 - BayVBl 2017, 153).	Die Alternativenprüfung stellt sich bei Vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nur nachrangig. Nebenstehend werden Behauptungen aufgeworfen, die für die Abwägung des Bebauungsplanverfahrens sachfremd sind. Lediglich der vorliegende Antrag des Vorhabenträgers und die Planung ist zu bewerten.
Von solchen ausschließlich privaten Zwecken der Gefälligkeitsplanung muss ausgegangen werden, da die betroffene Familie die von der Ortsgemeinde angebotenen Grundstücke ausdrücklich zurückgewiesen hat ohne überzeugende Begründung. Die Erforderlichkeit der Bauleitplanung ist damit nicht gegeben.	Vorhabenbezogene Planungen sind immer geleitet von privaten Interessen. Daher greift der unsachgemäße Vorwurf der Gefälligkeitsplanung nicht.
3. Aus den gleichen Gründen ist somit auch den Vorgaben des § 1a Abs. 2 BauGB nicht entsprochen, wonach mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden muss (Bodenschutzklausel). Damit sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nahverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen können nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.	Dieser Umstand ist mit dem grundsätzlichen Aufstellungsbeschluss abgewogen. Der Antrag lautet auf eine Bebauung, wie in den Unterlagen dargelegt. Dem stimmt die gemeinde zu.
Diese Grundsätze sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit einer Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen muss begründet werden, wobei Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden müssen, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nahverdichtungsmöglichkeiten zählen. Hierzu schweigt die Bebauungsplanbegründung gänzlich.	Die Alternativenprüfung ist bei Anträgen auf Vorhabenbezogene Planung nachrangig zu sehen. Dies ist in Planverfahren der Gemeinden anders.
Da aber eine solche Innenentwicklung möglich ist und hier freistehende Grundstücke in Anspruch genommen werden könnten (was die betroffene Familie aber grundlos nicht wollte), sind die erforderlichen Abwägungen unzureichend ausgeführt.	Es werden Behauptungen aufgestellt, die sachfremd sind und den Abwägungsprozess nicht tangieren.
4. Durch das geplante Bauvorhaben wird eine weitere Versiegelung des Bodens erreicht. Bei Starkregen ist es bereits jetzt (ohne diese Versiegelung) zu starken Wasseransammlungen und Schlammlawinen gekommen, die die Straße Hönselweg hinabgeschwemmt werden. Durch das Bauvorhaben würde dies noch gravierend verschlechtert, so dass der von den Eifelgemeinden anvisierte Plan der "Starkregenvorsorge" hier nicht Genüge getan wird.	Über eine Verschlechterung des Abflusses am Hönselweg liegen keine Kenntnisse vor. Durch die Bebauung wird das dort anfallende Niederschlagswasser erstmals ordnungsgemäß zurückgehalten und abgeleitet.
5. Gänzlich unberücksichtigt bleibt der Umstand, dass in unmittelbarer Nähe ein Naturschutz- und FFH-Gebiet liegt und durch die Bauplanänderung beeinträchtigt wird. Das betroffene Hönselgebiet ist für sehr seltene Orchideenvorkommen und als Wasserschutzgebiet bekannt, was durch ein weiteres Bauvorhaben gefährdet ist. Auch eine weitere nachhaltige Störung der Natur ist durch das Bauvorhaben gegeben. Dies wird sich nicht nur auf das Verhalten von Wildtieren auswirken.	Zu den Schutzgebieten wurden Aussagen getroffen. Der Vorwurf, man habe sich mit der Thematik nicht auseinandergesetzt, ist falsch.

Aufgrund dessen ist die Verträglichkeitsprüfung hinsichtlich des FFH-Gebiets durchzuführen. Bislang ist dies nicht geschehen. Im Ergebnis ist somit festzustellen, dass der Planänderung und dem geplanten Bauvorhaben erhebliche verfahrensrechtliche und tatsächliche Einwände entgegenstehen.“	Die Untere Naturschutzbehörde sieht kein Erfordernis für die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die Einwände werden sämtlich zurückgewiesen.

Beschlussvorschlag:	**Die Hinweise, Anregungen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen. An der Planung wird festgehalten.**		
Abstimmungsergebnis	Zustimmung:	Ablehnung:	Enthaltung:

Ortsgemeinde Üxheim
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im obersten Gierten"

Fassung zum Satzungsbeschluss

Legende

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
(§ 9 Abs.1 Nr.2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs.2 Nr.10 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen,sowie von Gewässern
(§ 9 Abs.1 Nr.25 Buchstabe b) Abs.6 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
(§ 9 Abs.7 BauGB)

Verfahrensvermerke

Aufstellungsbeschluss

Aufstellungsbeschluss durch den Ortsgemeinderat gemäß § 2 (1) BauGB am .....

Offenlegung und Beteiligung der Behörden

Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB — vom ..... bis einschließlich .....

Behörden und Träger öffentlicher Belange — Schreiben vom .....

Satzungsbeschluss

Satzungsbeschlus gemäß § 24 GemO und § 10 (1) BauGB am .....

Üxheim, den ....
(Ortsbürgermeister)

Ausfertigung

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhaltes dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Ortsgemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Üxheim, den ....
(Ortsbürgermeister)

Anordnung der Bekanntmachung

ortsübliche Bekanntmachung angeordnet am .....

Bekanntmachung

ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB am .....

Rechtskraft

In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes am .....

Üxheim, den ....
(Ortsbürgermeister)

Bestandteile des Bebauungsplans

Dieser Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung im Maßstab 1:500 sowie den textlichen Festsetzungen. Die Begründung ist dem Bebauungsplan beigefügt.

Erläuterung Nutzungsschablone

Grundflächenzahl → GRZ 0,4

Anzahl der Vollgeschosse → II

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I, S.3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I, S. 2240)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I, S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19.10.2022 (BGBl. I, S. 1792)

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl., S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2022 (GVBl., S. 403)

Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl., S. 153), zuletzt geändert durch § 21 des Gesetzes vom 07.02.2023 (GVBl., S. 29)

Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl., S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl., S. 287)

Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl., S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl., S. 543)

Landesnachbarrechtsgesetz (LNRG) vom 15.06.1970 (GVBl. 1970, 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.07.2003 (GVBl. S. 209)

Ortsgemeinde Üxheim

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Im obersten Gierten"

Fassung zum Satzungsbeschluss

Stand: 10. März 2023

Maßstab: 1:500

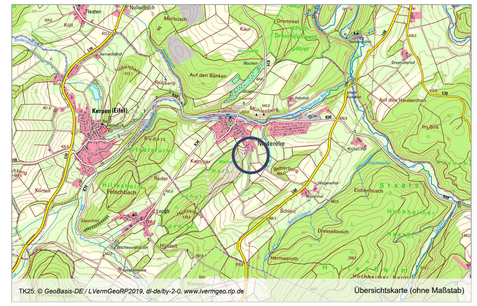

Übersichtskarte (ohne Maßstab)

Erarbeitet durch:
Planung1 Stadtplanung | Beratung
Dipl.-Ing. Daniel Heßer
Freier Stadtplaner AKRP
Schloßstraße 11
54516 Wittlich
www.planung1.de
info@planung1.de
T 06571 177 98 00
F 06571 177 98 01

TOP Ö 4

Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

MEHR KOMMUNALER KLIMASCHUTZ UND KOMMUNALE ANPASSUNG AN DIE KLIMAWANDELFOLGEN

RheinlandPfalz
StädtetagRLP
Landkreistag Rheinland-Pfalz
GStB Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
VKU Verband Kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Rheinland-Pfalz

I. Ausgangssituation

Die wachsende Zahl und die Intensität der Extremwetterereignisse machen deutlich, dass der globale Klimawandel bereits drastische Auswirkungen auf Menschen und Umwelt entfaltet. Umso größer ist die Notwendigkeit, umfangreiche Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Erhalt der Biodiversität und der Ökosystemdienstleistungen zu ergreifen, um den weltweiten Temperaturanstieg auf unter 2 Grad, wenn möglich 1,5 Grad zu begrenzen und damit die Folgen des Klimawandels noch einzudämmen. Zugleich müssen Schritte zur Anpassung an die bereits auftretenden und zukünftig zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels eingeleitet werden. Damit stehen alle klimawirksamen Emissionen und Anpassungspotenziale im Fokus. Dabei fällt den Kommunen eine Schlüsselrolle zu, denn die Maßnahmen müssen lokal umgesetzt werden.

Zahlreiche Kommunen in Rheinland-Pfalz haben die Notwendigkeit und Dringlichkeit des Handelns erkannt und engagieren sich daher bereits seit vielen Jahren bei der Erarbeitung kommunaler Konzepte und der Umsetzung der Maßnahmen. Es fehlt jedoch häufig an den notwendigen Rahmenbedingungen und Ressourcen, an etablierten Prozessen und Strukturen sowie an einer klimaschutzorientierten Genehmigungspraxis, um ambitionierten Klimaschutz vor Ort effizient umsetzen zu können. Einige Kommunen benötigen bei der Umsetzung einer systematischen Bewältigung der anstehenden Probleme im Zusammenhang mit Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen mehr Unterstützung.

Die Regierungsparteien haben sich auf Initiative der kommunalen Seite im Koalitionsvertrag 2021–2026 zum Ziel gesetzt, die Kommunen mit einem Kommunalen Klimapakt (KKP) noch stärker und ressortübergreifend zu unterstützen, um gemeinsam das Ziel „Klimaneutrales Rheinland-Pfalz“ (2035–2040) zu erreichen. Das Land betrachtet dabei die Finanzierung des kommunalen Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen als eine Investition in eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung zur Steigerung der regionalen Wertschöpfung und zur Sicherung des Wirtschaftsstandortes Rheinland-Pfalz.

Die kommunalen Spitzenverbände (KSV), die Energieagentur RLP (EARLP), der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) und die Landesregierung einschließlich ihres Kompetenzzentrums für Klimawandelfolgen (RLP-KfK) haben sich daher darauf verständigt, gemeinsam einen Kommunalen Klimapakt einzurichten, um die Kommunen bedarfs- und wirkungsorientiert bei der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen im Sinne einer Querschnittsaufgabe zu unterstützen.

II. Kernelemente des Kommunalen Klimapakts

Die unterzeichnenden Parteien haben folgendes gemeinsames Verständnis über die Grundstruktur und die Eckpunkte für die Ausgestaltung des Kommunalen Klimapakts:

- Der Kommunale Klimapakt besteht im Kern aus einem gegenseitigen Leistungsversprechen: Die beitretenden Kommunen forcieren ihr Engagement im Klimaschutz und in der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen sich zu den Klimaschutzzielen des Landes (Landesgesetz zur Förderung des Klimaschutzes, Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz 2021-2026, Klimaneutrales RLP im Korridor 2035-2040), entlang gemeinsam definierter Handlungsfelder (vgl. Anlage 1).
  Im Gegenzug unterstützt das Land die Kommunen durch konkrete und bezogen auf die jeweilige Ausgangslage zugeschnittene zusätzliche Unterstützungsleistungen dabei, ihre Maßnahmen effizient umsetzen zu können.
  Davon ausgehend identifizieren die Kommunen anhand ihrer räumlichen Situation und lokalen Struktur die für sie geeignetsten Maßnahmen.

- Der Beitritt zum Kommunalen Klimapakt ist für alle Landkreise, kreisfreien sowie kreisangehörigen Städte, Verbands- und Ortsgemeinden auf freiwilliger Basis möglich und erfolgt durch die Abgabe einer entsprechenden Erklärung. Ein Beitritt wird ab dem 1. Quartal des Jahres 2023 möglich sein. Der Beitritt von Ortsgemeinden muss über die Verbandsgemeindeverwaltung gebündelt erfolgen.

- Der Kommunale Klimapakt ist kein statisches Gebilde, sondern vielmehr ein kontinuierlicher Prozess. Daher wird er stufenweise fortgeschrieben und in Form aufeinander aufbauender Phasen wirksam. Dies immer dem Verständnis folgend, dass Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen sowohl auf Landesals auch auf kommunaler Ebene Querschnittsaufgaben sind, die ein systematisches, mutiges Vorgehen aller staatlichen und gesellschaftlichen Ebenen erfordert. Der Fortschreibungszyklus richtet sich nach dem Unterstützungsbedarf sowie nach der Aufstellung des Landeshaushaltes.

- Noch im Jahr 2022 startet die erste Phase des Kommunalen Klimapakts für die Kommunen mit der Vorbereitungsphase für den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt zum 1. Quartal 2023. Ab 2023 soll der Klimapakt auf Basis des Landeshaushalts 2023/24 dann seine unmittelbare Wirkung entfalten. Für den Zeitraum ab 2025 setzen sich alle Beteiligten gemeinsam das Ziel, den Kommunalen Klimapakt nach einer Evaluierung der ersten beiden Phasen in eine dritte Phase zu führen, nach den sich dann ergebenden Erfordernissen.

- Die konkrete Ausarbeitung der einzelnen Phasen ist Aufgabe einer bereits etablierten Arbeitsgemeinschaft, die sich aus Vertreterinnen und Vertretern der beteiligten Partner zusammensetzt (KKP Arbeitsgruppe). Die Abstimmung zwischen den Ressorts der Landesregierung erfolgt federführend durch das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität.

III. Starterphase 2022/2023 (Erste Phase)

Ziel dieser ersten Phase ist der schnellstmögliche Einstieg in den Kommunalen Klimapakt auf Basis der für 2022 und für 2023 verfügbaren Ressourcen und Haushaltsmittel. Die Kommunen können ab dem 1. Quartal 2023 an dem Klimapakt teilnehmen; die Teilnahme setzt insbesondere einen Ratsbeschluss voraus, mit dem sich die Kommune verpflichtet, ihre Anstrengungen im Hinblick auf die Klimaschutzziele des Landes weiter zu verstärken und – je nach individueller Ausgangslage – schrittweise weitergehende und über das Bisherige hinausgehende Maßnahmen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu ergreifen.

Bereits für das Haushaltsjahr 2022 stellt das Land für die Ausgestaltung und Umsetzung des Kommunalen Klimapaktes Finanzmittel in Höhe von 4 Mio. EUR zur Verfügung, um beispielsweise folgende Maßnahmen vorzubereiten:

- Entwicklung einer Online-Plattform (inkl. Beratungs- und Förderübersicht).
- Das Land nimmt eine Evaluation der ordnungspolitischen Rahmenbedingungen für die kommunalen Aktivitäten zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen in Bezug auf relevante Hemmnisse und potenzielle Optimierungsansätze vor. Hierfür wird eine systematische Analyse der Regelwerke des Landes vorgenommen, um rechtliche Hemmnisse und Zielkonflikte bei der Umsetzung der Maßnahmen zu Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen identifizieren zu können. Die KSV werden an der Evaluation beteiligt.
  Angestrebt wird unter Einbindung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), transparente Kriterien darzustellen, damit Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Klimawandelfolgen auch von finanzschwachen Kommunen unter Berücksichtigung der Anforderungen der Kommunalaufsicht erfolgreich umgesetzt werden können.

Zum 1. Quartal 2023 entfaltet der Kommunale Klimapakt seine unmittelbare Wirkung:

- Das Land fördert teilnehmende Kommunen gezielt und baut bedarfsorientierte Beratungsangebote (Förderung, Vergabe, Umsetzungsplanung) bei der EARLP und dem RLP-KfK zusätzlich aus- bzw. neu auf (Anlage 2). Die teilnehmenden Kommunen werden Schritt für Schritt von diesen Beratungs- und Fördermaßnahmen profitieren können.
- Das Land, die EARLP und das RLP-KfK erstellen standardisierte Instrumente und Hilfestellungen wie Leitfäden und Auslegungshilfen mit teilnehmenden Kommunen. Diese werden weiteren Kommunen zur Verfügung gestellt.
- Eine effiziente und transparente Projektsteuerung für den Kommunalen Klimapakt wird aufgebaut. Ziel ist eine zügige und unbürokratische Umsetzung des KKP.

Innerhalb des Kommunalen Klimapaktes erfolgt dabei auch eine systematische Bestandsaufnahme, Analyse und Evaluierung der bestehenden Landesförderprogramme im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen bezüglich der Fördergegenstände, des Fördervolumens und der Förderverfahren. Bewertet werden soll u. a. die Effizienz der Maßnahmen in Bezug auf den Mitteleinsatz, die Relevanz, die Klimawirkung und der Praxisbezug der Maßnahmen sowie die Praktikabilität der Verwaltungsvorschriften. Die Ergebnisse der Evaluation sollen inklusive konkreter Handlungsempfehlungen zeitnah vorliegen. Bei der Weiterentwicklung der Förderangebote des Landes soll der Fokus auf einem unbürokratischen und transparenten Mitteleinsatz liegen. Neue Fördergegenstände sind bedarfsorientiert anzulegen. Die KSV werden in die Prozesse eingebunden.

IV. Fortschreibung 2023/2024 (zweite Phase)

Die zweite Phase hat zum Ziel, die Umsetzung von Maßnahmen mit wirksamem Klimaschutz bzw. Anpassung an die Klimawandelfolgen einzuleiten bzw. weiter voranzubringen. Wesentlich ist dabei die gezielte Umsetzung von Maßnahmen zu den beschriebenen Handlungsfeldern in den teilnehmenden Kommunen sowie deren meilensteinbasierte Planung und Steuerung im Rahmen von individuellen Klimaschutzfahrplänen. Dabei werden die Kommunen fachlich kompetent und umsetzungsorientiert durch die EARLP sowie das RLP-KfK und deren Kooperationspartner unterstützt.

Ein besonders ambitioniertes Vorgehen von Kommunen wird dabei auch durch verstärkte Unterstützungsangebote angereizt bzw. honoriert. Dazu erarbeitet die KKP Arbeitsgruppe Qualitätsstufen, welche die unterschiedlichen Ausgangsniveaus der Kommunen widerspiegeln und pro Stufe Beratungs- und Förderleistungen des Landes abbilden. Zusätzlich wird angestrebt, dass zukünftig bei ausgewählten Förderprogrammen im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung die Klimapakt Kommunen je nach Qualitätsstufe eine erhöhte Förderquote erhalten sollen.

Klimaschutz funktioniert nicht zum Nulltarif. Zahlreiche Maßnahmen sind mit kostenintensiven Investitionen verbunden. Viele kommunale Leistungen werden daher durch Fördermittel der EU, des Bundes und des Landes flankiert. Über die etablierten Förderprogramme hinaus hat die Landesregierung angekündigt, die Kommunen bei ihren Investitionen in den Klimaschutz und in die Anpassung an die Klimafolgen zu unterstützen. Sie wird für die Haushaltsjahre 2023/24 Fördermittel von zusätzlich 250 Millionen Euro zur Verfügung stellen (Kommunales Investitionsprogramm), damit Kommunen weitere Klimainvestitionen tätigen können. Die Fördermittel sollen allen Kommunen – unabhängig von der Teilnahme am Kommunalen Klimapakt unbürokratisch ausgezahlt werden und weiteren Kommunen zusätzlich über ein Wettbewerbsverfahren zugutekommen. Die Klimapakt Kommunen erhalten im Rahmen des Investitionsprogramms Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel.

Der Umsetzungsfortschritt und die Zielerreichung des Kommunalen Klimapaktes wird in regelmäßigen KKP Arbeitsgruppensitzung festgestellt und erörtert. Die Umsetzung der Zuwendungen wird wie oben aufgeführt von den am Prozess Beteiligten auf ihre Wirkung bezogen geprüft und nach Durchführung der Maßnahmen evaluiert. Die KKP Arbeitsgruppe entwickelt auf dieser Basis die Meilensteine, Ziele und Strategien des Kommunalen Klimapaktes kontinuierlich weiter und koordiniert sich bezüglich der externen Kommunikation.

Die Eckpunkte für die Fortschreibung 2023/2024 geben die Vereinbarungen der Parteien zum Zeit punkt der Unterzeichnung des Kommunalen Klimapakts wieder. Je nach der Entwicklung des Bedarfs und der aktuellen Situation werden ggf. Maßnahmen angepasst bzw. weitere Maßnahmen durch die Partner des Kommunalen Klimapaktes vereinbart. Dazu erfolgen regelmäßige Gespräche im Rahmen der KKP Arbeitsgruppe.

V. Absichtserklärung Fortschreibung 2025

Die ersten beiden Phasen des Kommunalen Klimapakts 2022/23 und 2023/24 sollen als Grundlage für eine dritte Fortschreibung evaluiert werden. Die Kriterien hierfür werden kontinuierlich spätestens aber Ende 2023 gemeinsam entwickelt.

Die Partner des Kommunalen Klimapaktes werden die Ergebnisse der Evaluation sowie alle weiteren Entwicklungen bei der Fortschreibung berücksichtigen, um ein bedarfsgerechtes Angebot erstellen zu können.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 29. November 2022 in Kraft. Die Partner vereinbaren, dass der Kommunale Klimapakt zunächst bis nach Ablauf der zweiten Phase (Ende 2024) gilt. Für die Zeit danach wird eine Fortschreibung mit langfristiger Perspektive angestrebt, um die Daueraufgaben des Klimapakts kontinuierlich meistern zu können. Zum Ende einer jeden Phase wird der Umsetzungsstand sowie die Zieler- reichung in der KKP Arbeitsgruppe evaluiert und das weiteren Vorgehen sowie die Planungen gemeinsam angepasst.

gez. Katrin Eder

Staatsministerin, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. David Langner

Vorsitzender des Vorstands, Städtetag Rheinland-Pfalz

gez.Michael Hauer

Staatssekretär, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz

gez. Aloysius Söhngen

Landesvorsitzender, Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz

gez. Daniela Schmitt

Staatsministerin, Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

gez. Achim Schwickert

Vorsitzender des Vorstands, Landkreistag Rheinland-Pfalz

gez. Michael Ebling

Staatsminister, Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz

gez. Wolfgang BühringVKU

Vorsitzender des Vorstands, Verband kommunaler Unternehmen e. V., Landesgruppe Rheinland Pfalz

Anlage 1– Handlungsfelder Kommunaler Klimapakt

Wesentliche Herausforderungen und Handlungsfelder im Rahmen eines Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz

Vorbemerkung: Viele Kommunen sind bereits aktiv im Bereich Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen und bringen Eigenmittel und eigene Ressourcen ein.

Die Arbeitsgruppe Kommunaler Klimapakt hat für den Klimaschutz und die Anpassung an die Klimawandelfolgen Handlungsfelder identifiziert, in denen die Kommunen, das Land, der Bund und die EU sukzessive tätig werden müssen, um die Herausforderungen des Klimawandels zu meistern (u. a. Klimaschutzziele Land, Bund, EU).

Zur Erreichung der ambitionierten Klimaschutzziele und zur effizienten Gestaltung der nachfolgend vorskizzierten Handlungsfelder benötigen die Kommunen zusätzliche und nachhaltige direkte sowie indirekte finanzielle als auch strukturelle Unterstützung durch das Land, die EU, den Bund, die Wirtschaft – zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch die bestehende strukturelle Unterstützung durch die kommunalen Spitzenverbände.

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
1. **Strukturelle Voraussetzungen in den Kommunen/den kommunalen Verwaltungen**	Organisatorische Implementierung als kommunale Querschnittsaufgabe **Personal:** Personelle Verstetigung und Verstärkung auf fachlicher und konzeptioneller Ebene, u. a. nach auslaufender Bundesförderung **Konzepte:** Erstellung/Fortschreibung kommunaler Klimastrategien/ Klimafahrpläne und dazugehörige Fachberatung **Finanzen:** Finanzielle Verstärkung und Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten; Abstimmung Kommunalaufsicht, Flexibilisierung der Haushalte an Projektförderung (Bund/EU)
2. **Instrumente (operative Ebene)**	Implementierung bereits vorhandener Instrumente und deren Weiterentwicklung sowie Einführung neuer Instrumente, insbesondere ein flächendeckendes kommunales Energiemanagement

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
3. Organisations- und Geschäftsmodelle für kommunale Klima-Projekte	Unterstützung bei Entwicklung und Umsetzung (ggf. neuer) Organisations- und Geschäftsmodelle für Projekte in einzelnen Fokusbereichen (Bsp. Energiegesellschaften, interkommunale Kooperationen, AÖR, PPP und Kooperationen v.a. im Bereich EE, Gebäude, Verkehr, Wasserstoff etc.)
4. Nachhaltige Finanzierungsinstrumente	Verbesserung und Ausbau der Finanzierung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsmaßnahmen Entwicklung neuer Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. Intracting, Nahverkehrsabgabe) Schaffung von Finanzierungs-Modellen auf Basis Lebenszykluskostenrechnung inklusive Berücksichtigung einheitlicher CO_2-Folgekosten
5. Klimagerechte Bauleitplanung	Unterstützung bei der stärkeren Berücksichtigung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsaspekten in der kommunalen Bauleitplanung (u. a. Flächeninanspruchnahme) im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung Aufzeigen von Best-Practice-Beispiele Überprüfung vorhandener / Vorgabe neuer raumordnerischer Ziele und Grundsätze mit Bezug zu (kommunalem) Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen.
6. Klimagerechte Kommunalentwicklung	(Fachliche und finanzielle) Unterstützung insbesondere bei den folgenden Handlungsfeldern: Umsetzung einer klimagerechten Verkehrsentwicklung, u. a. Stärkung des Umweltverbunds, Aufbau Ladeinfrastruktur, nachhaltige City-Logistik, klimaorientierte Verkehrsplanung, etc. Stärkung der grünen, blauen und beigen Infrastruktur Stärkung der Klimaresilienz der KommunalwälderEtablierung einer nachhaltigen und klimafreundlichen Kreislaufwirtschaft/BaumaßnahmenAnpassung der Ver- und EntsorgungsinfrastrukturHochwasser- und Starkregenvorsorge, Erstellung von örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzepten Hitzeschutz im öffentlichen Raum und Erarbeitung von Akutmaßnahmen im Sinne eines Hitzeaktionsplans (unter Berücksichtigung von Worst-Case-Szenarien) Entwicklung konzeptioneller Grundlagen für Maßnahmenplanung Naturnahe, klimaresiliente Renaturierung

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
7. Klimafreundliche kommunale Beschaffung	„Klimafreundliche“ Rahmenverträge für kommunale Beschaffungen sowie Musterausschreibungen jeweils für branchenspezifische Lieferungen und Leistungen, die zugleich praxisgerecht und rechtssicher sind Entwicklung von Kriterien für eine klimagerechte Vergabe (Leistungsbeschreibung) Beratung/Schulung der Vergabestellen Standardisierung von Verwaltungsvorschriften und Handlungsleitfäden
8. Prozessoptimierung Klimaförderung	Ausbau der auf Klimamaßnahmen spezialisierten strukturellen und bedarfsgerechten Förder- und Vergabeberatung und Prozessbegleitung Aufbau einer ressortübergreifenden digitalen Förderdatenbank Erleichterung des Zugangs zur Förderung durch Bürokratieabbau/ unkomplizierte Förderprogramme Verbesserung des Fördermittelmanagements (z. B. „Lotsenstellen“)
9. Klimagerechte Kommunalhaushalte	Kommunale Haushalte „fit machen“ für die Bewältigung der Anforderungen aus Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen u. a. durch gezielte Schulungsprogramme und Haushaltstools Schaffung und Ausweitung finanzieller Handlungsspielräume Identifizierung und Behebung haushälterischer Hindernisse Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Divestmentstrategien
10. Strukturierte Aus-, Fort- und Weiterbildungen zu Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung	Zielgerichtete und qualifizierte Aus-, Fort- und Weiterbildung (u. A. der Hauptamtlichen; Sensibilisierung des Ehrenamts in Räten und Ausschüssen sowie Aus- und Fortbildung von Dienstleistern für Kommunen, wie z. B. Planungsbüros und Handwerksbetriebe)

Handlungsfeld	Wichtigste Handlungsbedarfe
11. **Unterstützung bei der Klimakommunikation auf allen Ebenen**	Motivation von Bürger*innen und Unternehmen zum Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung; Unterstützung der Kommunen bei der Akzeptanzsteigerung Intensivierung und Fortentwicklung der Öffentlichkeitsarbeit, inklusive öffentlicher Beteiligungsprozesse, wie z. B. Einbindung in Fachforen zur Erarbeitung und Umsetzung von entsprechenden Maßnahmen
12. **Monitoring, Steuerungsinstrumente**	Fortschritte im Klimaschutz und bei der Klimawandelfolgenanpassung transparent machen und evaluieren Indikatorensystem (Impact- und Response-Indikatoren)/Checklisten erarbeiten
13. **Bündelung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure**	Optimierung der Vernetzung der klimabezogenen Aktivitäten aller relevanten Akteure: „effizientes Netzwerken"; Bündelung der Aktivitäten, Vermeidung von Doppelstrukturen, Nutzung von Synergieeffekten Etablierung einer operativen KKP RLP Koordinationsplattform

Anlage 2

Bedarfsorientierte Beratungsleistungen für KKP-Kommunen:

- Die teilnehmenden KKP-Kommunen[1] erhalten **eine substantielle und intensive (Umsetzungs-) Beratung im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Je nach Bedarf zur Verfügung stellen von **Instrumenten und Tools** (bspw. für Energiemanagement etc.)
- Konkrete Unterstützung beim **Beantragen und Abrufen von Bundes- und Landesfördermitteln im Bereich Klimaschutz und Klimawandelfolgenanpassung**
- Gemeinsame **Erarbeitung von Klimaschutz- und Klimawandelfolgenanpassungsstrategien für teilnehmende KKP-Kommunen**
- Individuelle Unterstützung bei der Initialisierung und Planung der Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an die Klimawandelfolgen zum **effizienten und strukturierten Einsatz der Mittel des angekündigten kommunalen Investitionsprogramms**.

[1] Abhängig von den personellen und organisatorischen Kapazitäten sowie den vorhandenen Haushaltsmitteln.

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Verbandsgemeinde GEROLSTEIN

Kommunaler Klimapakt RLP (KKP)
Beitritt der Verbandsgemeinde Gerolstein

-Vorschläge für Ziele und Maßnahmen der VG Gerolstein -

Die folgenden Ziele & Maßnahmen haben wir aus der Orientierungshilfe, welche den Kommunen zum KKP zur Verfügung gestellt werden, entnommen, teilweise an die VG angepasst und begründet. Diese Orientierungshilfe ist dieser Vorschlagsliste als Anlage beigefügt.

Im Rahmen des Kommunalen Klimapaktes Rheinland-Pfalz (KKP) soll die Verbandsgemeinde sich auf fünf wesentliche Ziele / Maßnahmen konzentrieren, welche in der Beschlussfassung des Verbandsgemeinderates benannt werden sollen und in der Beitrittserklärung aufzuführen sind. Die Umsetzung der Maßnahmen soll in der ersten Stufe in den Jahren 2023 und 2024 erfolgen. Das Land beabsichtigt im Jahre 2024 eine Fortschreibung des KKP.

Aus Sicht der Verwaltung könnte die Verbandsgemeinde Gerolstein folgende Ziele und Maßnahmen im Rahmen der ersten Stufe des Kommunalen Klimapaktes RLP auf den Weg bringen bzw. durchführen.

1) Klimaschutzstrategie /-konzept für die VG Gerolstein einschl. Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe:

- Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Verbandsgemeinde Gerolstein sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes als auch der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen
- Erarbeitung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen
- Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen.
- Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in allen betroffen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation)
- Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen
- Schulung aller Mitarbeiter:innen in Sachen Klimaschutz (Etablierung Klimaschutz als eigene ständige Aufgabe der VG durch externe Anbieter per Inhouse Seminaren und Workshops)

Erläuterungen:
Es ist notwendig, dass man sich auf politischer Ebene klar zum Klimaschutz / Anpassung an Klimawandelfolgen bekennt und zukünftige Entscheidungen unter Berücksichtigung dieser Punkte trifft.
Es sollte eine Strategie entwickelt werden, welche Maßnahmen als nächstes angegangen werden und wie die Festlegung von Prioritäten bei den in Aufstellung befindlichen Konzepten (Hochwasser- und Starkregenschutzkonzept, Radverkehrskonzept, pp) aussehen soll.
Diese politischen Entscheidungen müssen sodann in der bestehenden Verbandsgemeindeverwaltung integriert werden und zwar als eine dauerhafte Aufgabe der Verwaltung. Dies muss in allen Sachgebieten der Verwaltung integriert und etabliert werden.

2) Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements

- Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software)
- Intensivierung der Schulungen aller verantwortlichen Personen / Nutzern zu einem klimagerechten Verhalten.

Erläuterungen:
In der Verbandsgemeinde werden eine Vielzahl von kommunalen Gebäuden vorgehalten. Ein systematisches und möglichst automatisiertes Energiemanagement sollte zeitnah aufgebaut werden, um Klimaschutzmaßnahmen messbar zu machen bzw. entsprechende Abweichungen / Unregelmäßigkeiten zeitnah zu erkennen.
Vor allem aber das Nutzerverhalten in den vielseitigen Einrichtungen wird entscheidend auf den Energieverbrauch Einfluss haben, so dass die Nutzer auch in öffentlichen Gebäuden sensibilisiert werden.

3) Realisierung / Beteiligung / Betreibung von Erneuerbare Energien -Anlagen:

- Vollständige systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften
- Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf den gemeindeeigenen kommunalen Dachflächen
- Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Gebiet der VG Gerolstein
- Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindegebiet

Erläuterungen:
Den eingeschlagenen Weg durch die Errichtung einer eignen Sparte „Energie“ im Bereich der Verbandsgemeindewerke sollte konsequent fortgeführt werden. Gebäude und Anlagen der gesamten Verbandsgemeinde sollten bewertet werden und sukzessiv mit PV-Anlagen ausgestattet werden.
Mit der in Aufstellung befindlichen Fortschreibung des Flächennutzungsplanes für erneuerbare Energien werden derzeit die Voraussetzungen für die Realisierung von Windenergieprojekten und Freiflächen-Photovoltaikanlagen geschaffen. Es sollte intensiv geprüft werden, ob eine kommunale Beteiligung ins Auge gefasst werden kann.
Unter Berücksichtigung der hohen Waldanteile sollte die Verbandsgemeinde sich Gedanken machen, ob und inwiefern eine eigene Energieerzeugung möglich ist.

4) Unterstützung u. Schaffung von attraktiven Maßnahmen im Bereich der Mobilität in der VG Gerolstein

- Schaffung von attraktiven Gemeinschaftsverkehr-Maßnahmen durch z. B. Mitfahrerbänke, Mitfahrer-Plattformen, Schaffung und Unterstützung von Carsharing-Angeboten, Schaffung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern
- Verbesserung des Angebotes von Fahrradabstellanlagen an Bahnhöfen und ÖPNV-Haltestellen
- Ausbau des Radwegenetzes für den Alltagsverkehrs
- Ausbau der Ladeinfrastruktur

Erläuterungen:
Der ÖPNV ist Aufgabe des Landkreises und kann daher von der Verbandsgemeinde nur bedingt beeinflusst werden. Die anderen Verkehre sollten aber von uns in den Blick genommen werden, um Möglichkeiten zu schaffen, Mobilität auch in unserer ländlich geprägten Region anders zu denken.
Die v. g. Maßnahmen sind bereits in Teilen in der Umsetzung. Diese sollten fortgeführt werden und in Abstimmung mit der Bevölkerung geklärt werden, welche weiteren Angebote nachgefragt und genutzt werden könnten.

5) Energetische Sanierung / Optimierung von Gebäuden:

- Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften;
- Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.)
- Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;

Erläuterungen:
Leider befinden sich immer noch eine Vielzahl von Gebäuden in der VG Gerolstein in einem Zustand, der energetisch alles andere als optimal bezeichnet werden kann. Es sollte insofern eine grundsätzliche Entscheidung getroffen werden, welche energetischen Sanierungen in naher Zukunft angegangen werden.
Hierbei sollten nicht nur sehr kostenintensive Generalsanierungen in den Blick genommen werden, sondern auch kleine Maßnahmen, die eine schnelle Verbesserung mit sich bringen.

Im Rahmen der politischen Willensbildung stehen wir anderen alternativen Zielen / Maßnahmen offen gegenüber. Wir haben uns bei der Entscheidung für diese Ziele / Maßnahmen von den verschiedenen politischen Beratungen und Entscheidungen leiten lassen. Diese Ziele / Maßnahmen waren in vergangenen Sitzungen der VG Gerolstein bereits Gegenstand einer Beratung gewesen.

Im Rahmen der Sitzung des BPU werden wir auch darstellen, warum wir die anderen Themen im ersten Schritt nicht enger in den Blick genommen haben.

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Die nachfolgende Zusammenstellung dient ausschließlich dazu, Ihnen die Auswahl und kurze Beschreibung Ihrer individuell angestrebten Ziele und Maßnahmen in der Beitrittserklärung zu erleichtern. Sie enthält eine Vielzahl möglicher und oft gewählter Maßnahmen zum Klimaschutz bzw. zur Klimawandelanpassung. Selbstverständlich können Sie auch andere, selbst gewählte Maßnahmen nennen, die hier nicht aufgeführt sind.

Ob und wie eine der hier genannten oder von Ihnen ausgewählten Maßnahmen unter das KIPKI fällt bzw. über die einschlägigen Förderprogramme finanziert werden kann, richtet sich ausschließlich nach der KIPKI-Positivliste bzw. den jeweiligen Förderrichtlinien.

Beispielhafte Maßnahmen zur kommunalen Anpassung an Klimawandelfolgen

Ziele	**Maßnahmen**	**Weitere Informationen**
Strukturen und Zusammenarbeit schaffen		
Etablierung des politischen Willens und der Handlungsmotivation in der Verwaltung zur Anpassung an Klimawandelfolgen	• Formulierung eines Leitbildes zur klimagerechten Kommunalplanung (nachhaltige Planung unter Berücksichtigung von (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen) • Berücksichtigung der Anpassung an Klimawandelfolgen bei allen relevanten kommunalen Planungsprozessen, Strategien, Strukturen und Zielen • Etablierung von Verfahrensweisen zum Schutz der Prioritäten für die Anpassung an Klimawandelfolgen	

Institutionalisierung eines Klimawandelanpassungs-managements	• Zuständigkeit mind. einer Person für die Bearbeitung des Themas „Anpassung an Klimawandelfolgen“ (z. B. Klimawandel-Anpassungsmanager*in) • Etablierung von ressortübergreifenden Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o. Ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen, wie bspw. Erarbeitung und Umsetzung Hitzeaktionsplan, Wassermanagement, etc. • Schulung von Verwaltungsmitarbeiter*innen zum Thema Klimawandel und Anpassung an Folgen	
Ausbau der Öffentlich-keitsarbeit und Partizipation	• Identifikation von relevanten Stakeholdern sowie Zielgruppen und Einbindung in die Erarbeitung der Klimaanpassungsstrategie • Erarbeitung und Umsetzung einer Kommunikationsstrategie zur klimagerechten Stadtentwicklung; Festlegung von Zielen, Beteiligten und Motivationspotentialen der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation • Implementierung und kontinuierliche Pflege einer expliziten Klimawandelseite auf der kommunalen Homepage, die (Klimaschutz und) Anpassung an Klimawandelfolgen adressiert und über Aktivitäten zum Thema sowie Fortschritt von Prozessen berichtet (bspw. Sachstandsberichte der Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen) • Durchführung von Aushandlungs- und Beteiligungsformaten zur Partizipation unterschiedlicher Akteur*innengruppen (Kommunen, Umwelt- und Wirtschaftsverbände, Vereine, Initiativen, Unternehmen, Bürger*innenforen / -räte etc.) • Umsetzung eines Projektes zur Anpassung an Klimawandelfolgen (z. B. Begrünung, Entsiegelung, Hitzeminderung, Starkregenvorsorge) zwischen Kommunalverwaltung und Bürger*innen • Umgestaltung eines öffentlichen Gebäudes / Platzes. Nutzung der modellhaften klimagerechten Umgestaltung zur Sensibilisierung der Bevölkerung • Kriteriengeleitete Evaluation und ggf. Nachjustierung der Öffentlichkeitsarbeit und Partizipation	

Klimawandelfolgen erfassen		
Durchführung von Betroffenheits- und Vulnerabilitätsanalysen zu einzelnen Sektoren bzw. Klimarisiken (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Verwendung von Hochwasser- und Starkregengefährdungskarten zur Identifikation von Entstehungsgebieten und Abflussbahnen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Erstellung von Karten zur Visualisierung der Wohn- und Aufenthaltsorte besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und kritischer Infrastrukturen in Bezug auf Hitze- und/oder Starkregenereignisse sowie Ableitung von Betroffenheiten • Identifikation von Gewässerstrecken, die Defizite in Strukturen, Engstellen, Gefahrenpunkte und Notabflusswege aufweisen sowie Ableitung von Betroffenheiten • Ableitung von Maßnahmen in der Fläche sowie an Gewässern, zur Berücksichtigung bei Planungen in Land- und Forstwirtschaft, der regionalen und kommunalen Planung sowie der Straßenbauplanung • Erstellung von Stadtklimagutachten und Kaltluftsimulationen zur Identifikation und Beschreibung von lokal und regional relevanten hitzebedingten Risiken • Nutzung interaktiver Unterstützungstools zur Bewertung individueller Vulnerabilität und Effektivität geplanter Maßnahmen	[1] [2,3] [4–6]

Erstellung einer ganzheitlichen Klimarisikoanalyse (Starkregen, Hitze, Dürre)	• Erstellung einer Klimarisikoanalyse nach DIN EN ISO 14091: 2021 unter Berücksichtigung der folgenden Schritte:
	  • Vorbereitung: Definition von Zielen und Ergebnissen, Bestandsaufnahme (Festlegung des Kontextes), Zusammenstellung des Projektteams, Festlegung des Anwendungsbereiches und der Methodik, Planung der Durchführung
	  • Durchführung: Screening der Klimawandelfolgen, Erstellung von Wirkungsketten, Zusammenstellung von Daten und Ermittlung von Indikatoren, Analyse und Bewertung der Auswirkungen, Bewertung der Anpassungskapazität, Interpretation der Ergebnisse
	  • Nachbereitung: Zusammenstellung zentraler Ergebnisse, zielgruppenspezifische Kommunikation der Ergebnisse
		[7,8]

Integration der Anpassung an Klimawandelfolgen in Planungsinstrumente (Bauleit- und Flächennutzungsplanung)	• Beschluss zur Durchführung eines „Climate Proofing“ bei jeder Planung auf Basis vorliegender Planungsgrundlagen oder neu zu erstellender Gutachten (bspw. Auswirkungen der Maßnahme auf Temperaturen, Niederschlagsabfluss, Versickerung, Biodiversität im Stadtgebiet). Eine Verschlechterung ist nicht zulässig • Integration von Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen in Bebauungsplänen (z. B. Begrünungsmaßnahmen (Dach-, Fassadenbegrünung), Schottergarten-Verbot, Vorgaben zur Regenwasserversickerung, etc.) • Erstellung eines Fachkatasters für Maßnahmen zur Anpassung an Klimawandelfolgen zur Anwendung in GIS. Berücksichtigung des Fachkatasters bei allen zukünftigen Planungen • Sicherung von Kaltluftentstehungsgebieten und Kaltluftschneisen als langfristige Vorbehaltsflächen	[9,10]
Anpassungsmaßnahmen ausarbeiten		
Etablierung bzw. Erhöhung der Starkregenvorsorge	• Erstellung eines örtlichen Hochwasservorsorgekonzeptes • Organisation in einer Hochwasserpartnerschaft • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen im Außenbereich: Umsetzung von Maßnahmen zum natürlichen Hochwasserrückhalt (z. B. durch Renaturierung von Gewässern), Flächensicherung für den Hochwasserschutz, Umsetzung der Empfehlungen des Informationspaketes zur Hochwasservorsorge des Landesamtes für Umwelt RLP • Veränderung oder Entfernung von Engstellen innerörtlicher Gewässer (abflussbehindernde Einbauten wie Brücken, Stege, Mauern, etc.) • Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt und Ausbau des dezentralen Regenwasserrückhaltes (Versickerung, Retention und Ableitung großer Niederschlagsmengen) • Umsetzung von Vorsorgemaßnahmen zum Schutz kommunaler Liegenschaften (im Gebäude, am Gebäude und um das Gebäude herum) • Optimierung Katastrophenschutz: Verbesserung der Feuerwehreinsätze (z. B. Darstellung speziell zu überwachender Einsatzstellen), Verbesserung der Warnung der Bevölkerung (Einführung eines Sirenensignaltons für Hochwasser/Starkregen, Festlegung einer Meldekette zwischen Ortschaften,	[11,12]

	Installation örtlicher Pegel zur Präzisierung der Kommunikation), Ergänzung eines gemeindlichen Notfallkonzeptes im Alarm- und Einsatzplan Hochwasser	
Etablierung bzw. Erhöhung der Hitze- und Dürrevorsorge	• Etablierung eines Bereitschaftsdienstes für hitzevulnerable Personen, welcher während Hitzewellen telefonische und persönliche Betreuung und Einkaufshilfe leistet; Mobilisierung von Hilfsorganisationen zur Unterstützung im Akutfall • Etablierung eines Warnsystems der Bevölkerung vor extremer Hitze • Erstellung eines Akut- und Vorsorgeplans zur Bewältigung extremer Dürre: Bewässerungskonzept, Akutplan für Landwirtschaft- und Gewässerschutz, Waldbrandschutz, Akut-Maßnahmen zum Schutz des Grund-/Trinkwassers, stehender und Fließgewässer • Umsetzung von Elementen eines Schwammstadtkonzeptes zur Erhöhung des Regenwasserrückhalts, der Verdunstungsleistung, der Grundwasserneubildung und der Wasserverfügbarkeit - auch unter Nutzung von Grauwasser (z. B. Anlage von Tiefbeeten, begrünten Mulden, Baumrigolen) • Umwandlung von grauer in eine grün-blaue Infrastruktur (Entsiegelung und Begrünung von Verkehrsflächen, Stadtplätzen, Brachflächen, Quartieren sowie Anlage von Wasserflächen) • Errichtung von Trinkwasserbrunnen • Erarbeitung eines Hitzeaktionsplans und Beschluss zur Umsetzung: Festsetzung von Akutmaßnahmen mind. bei Eingang der Warnstufe 2 des Deutschen Wetterdienstes und Formulierung mittel-/langfristiger Maßnahmen zur Minderung der Erwärmung des Siedlungsgebietes	[13]
Erarbeitung spezifischer Anpassungsstrategien	• Bewahrung und Erhöhung der grünen Infrastruktur: Erstellung eines Baum- und Grünflächenkatasters, Erarbeitung und Beschluss einer Grünflächen-Strategie zum Erhalt, zur klimagerechten Pflege und Anpassung sowie zum Ausbau der kommunalen Grünflächen, Vernetzung bestehender Grün- und Freiräume • Erarbeitung einer Strategie zum Wassermanagement: Berücksichtigung des veränderten Niederschlagsregimes, Installation von Speichersystemen für Niederschlagswasser, Bewahrung der Trinkwasserneubildung, Schutz von Wasserorganismen, Ableit-, Retentions- und Versickerungsplan zur Starkregenvorsorge, Bewässerungsplan für Grünflächen	

	• Berücksichtigung des Klimawandels und Integration entsprechender Maßnahmen zur Anpassung in Tourismus-, Wald-, Einzelhandelsstrategien etc.	
Erarbeitung einer ganzheitlichen Anpassungsstrategie	• Erstellung und Beschluss einer ganzheitlichen Strategie zur Anpassung an Klimawandelfolgen, die integrativ mit anderen Politiken, Strategien und Planungen harmonisiert ist: Qualitative und quantitative Zielsetzungen, z. B. Minimierung von Umweltrisiken, Schutz der Bevölkerung, Steigerung der Anpassungsfähigkeit von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt. Multikriterielle Prüfung der Maßnahmen hinsichtlich Wirksamkeit, Robustheit, Nachhaltigkeit, finanzielle Tragbarkeit, Flexibilität, positiver Nebeneffekte. Erarbeitung eines Fahrplans mit festgelegten Zeithorizonten für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen.	[8,14]
Monitoring, Evaluation und Nachsteuerung etablieren		
Überwachung von Klimawandelfolgen und Nachjustierung von Anpassungsmaßnahmen	• Dokumentation und Auswertung von Schäden, die durch extreme Witterungsereignisse und andere Klimawandelfolgen entstanden sind sowie Veränderungen durch umgesetzte Maßnahmen • Einführung eines Monitorings zur Erfassung der Erkrankungen durch Hitze • Festlegung von Zielpunkten, die eine Bewertung und Nachjustierung der Anpassungsmaßnahmen erlauben (Regelmäßige Erfassung von Erfolgen / Misserfolgen) • Überprüfung der Maßnahmen zur Anpassung (z. B. Klimaberichte, Nachsteuerung)	

1. Starkregengefahrenkarten Landesamt für Umwelt RLP; https://lfu.rlp.de/de/startseite/2021/starkregenkarten/.
2. Anforderungen an Die Berücksichtigung Klimarelevanter Belange in Kommunalen Planungsprozessen. Leitfaden Für Kommunen.
3. Mergner, S.; Platz, F.; Hofstetter, Dr. W.; Kleber, Dr. A.; Blättner, B.; Grewe, Prof. Dr. H.A.; Rosin, V.; Schoierer, Dr. J.; Mertes, H. Hitzevulnerable Stadtgebiete in Worms 2022.
4. Future Cities Adaptation Compass Available online: http://www.future-cities.eu/project/adaptation-compass/.
5. Klimalotse Available online: https://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/werkzeuge-der-anpassung/klimalotse.
6. Urban Adaptation Support Tool Available online: https://climate-adapt.eea.europa.eu/en/knowledge/tools/urban-ast/step-0-0.
7. Prost, L.; Voß, M.; Kahlenborn, W.; Schnauser, I. *Klimarisikoanalysen auf kommunaler Ebene. Handlungsempfehlungen zur Umsetzung der ISO 14091*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., UBA, Eds.; 2022;
8. *Anpassung an die Folgen des Klimawandels – Anforderungen Und Leitlinien Zur Anpassungsplanung Für Kommunale Verwaltungen Und Gemeinden (ISO/TS 14092:2020)*; DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Ed.; Beuth Verlag, 2020;
9. Witte, H.A. Klima-Check in der Bauleitplanung. 53.
10. Jacoby, C.; Beutler, K. Konzeptioneller-Leitfaden-Klimafolgenabschaetzung-Zum-Fn-Stand-06-13.Pdf 2013.
11. *Leitfaden. Der Weg zum örtlichen Hochwasser- und Starkregenvorsorgekonzept [ÖHSVK]*; Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement, Ed.; 2022;
12. Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM); Informations- und Beratungszentrum Hochwasservorsorge(IBH) *Leitfaden zur Erstellung örtlicher Hochwasservorsorgekonzepte für Starkregenereignisse in ländlichen Mittelgebirgslagen*; 2017;
13. Janson, D.; Rosin, V.; Jordan, H.A. Arbeitshilfe zur Entwicklung und Implementierung eines Hitzeaktionsplans für Städte und Kommunen. 44.
14. DAS Merkblatt Nachhaltiges Anpassungsmanagement.

Beispielhafte Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz

Ziele	Maßnahmen	Weitere Informationen
Willensbildung, Leitbilder, Öffentlichkeitsarbeit, Partizipation		
Leitbilder und Klimaschutzstrategie/-konzept für die Kommune	• Erstellung eines Leitbildes für die klimagerechte Weiterentwicklung der Stadt/Gemeinde/des Landkreises (mit Zielen wie Nachhaltige Entwicklung im Sinne der SDG21 - Teilziel Klimaschutz, THG-Reduzierung) sowie Berücksichtigung des Klimaschutzes bei allen relevanten kommunalen Entscheidungen und Planungsprozessen; • Erarbeitung, Aktualisierung oder Fortschreibung von Strategien, Fahrplänen oder Konzepten im Bereich Klimaschutz (beispielsweise Klimaschutzkonzept mit konkreten THG-Einsparzielen nach Sektoren unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; • Fortschreibung eines bereits erstellten Klimaschutzkonzepts unter Einbindung relevanter Interessen-, Akteur- und Zielgruppen; insbesondere Aktualisierung der sektoralen THG-Einsparziele;	
Sensibilisierung und Motivation aller unterschiedlichen Akteursgruppen zum Ergreifen eigener (privater) Anstrengungen zur THG-Reduktion	• Zielgruppengerechte Angebote für Einwohner/innen, Vereine, örtliche Initiativen, Unternehmen, lokale Verbände usw. beispielsweise in Form von Anliegerversammlungen, Foren, jährlicher Klimaschutztag o.ä.; • Unterstützung von Veranstaltungen Dritter mit dem gleichen Ziel (z.B. zur privaten Gebäudebeheizung, zu Fahrzeugen mit alternativen Antrieben, zur privaten Dach-PV o.ä.); • Hinwirken auf monatliches Angebot einer Energieberatung der Verbraucherzentrale in kommunalen Räumlichkeiten; • Fortlaufende Verbesserung der Information und Sensibilisierung der Rats- und Ausschussmitglieder in allen Klimathemen, z.B. Inhouse-Veranstaltungen;	

Information über die Klimaschutzaktivitäten der Kommune	• Schaffung spezieller Klimaschutz-Themenseiten auf der eigenen Homepage zur Information, Motivation bzw. zur Darstellung aller kommunalen Aktivitäten; • Regelmäßige Durchführung entsprechender Bürgerversammlungen;	
Kommunale Verwaltung: Aufgaben und Funktionen, Organisation, know-how		
Klimaschutzorientierte Optimierung der verwaltungsinternen Abläufe; Klimaschutz als Querschnittsaufgabe	• Integration der im eigenen Leitbild / in der eigenen Strategie entwickelten Prioritäten in alle betroffenen kommunalen Verwaltungsaufgaben (Aufbau- und Ablauforganisation); • Integration von Funktionen wie "Klimaschutzmanagement" oder "Klimalotse" in die Organisation (z.B. Schaffung einer entsprechenden Stabstelle); • Künftig Prüfung aller Kommunalbeschlüsse im Hinblick auf die Klimarelevanz ("Klimacheck", wie u.a. für Bauleitplanung, Verkehrsplanung, Gebäudeplanungen, Vergaben, ÖPNV usw.) • Etablierung ressortübergreifender Arbeitsgruppen, Lenkungskreisen, Expertengremien o.ä. zur Bearbeitung von Schwerpunktthemen; • Schulung aller Verwaltungsmitarbeiter/innen in Sachen Klimaschutz (z.B. Schulungsangebote externer Anbieter, Inhouse-Seminaren oder workshops mit externer Unterstützung)	
Klimafreundliche Beschaffung	• Integration der Lebenszykluskosten in das Beschaffungswesen; • Beschaffung nur noch hocheffizienter elektrischer Geräte; • Entsprechende Schulung der Verwaltungsmitarbeiter/innen bzw. der Vergabestellen;	
Energiemanagement		
Einführung / Optimierung eines systematischen Energiemanagements	• Erstmalige Einführung eines systematischen Energiemanagements • Optimierung des bereits vorhandenen Energiemanagements (z.B. durch Automatisierung einzelner Abläufe wie Verbrauchserfassung oder Auswertung durch neue Software);	

Verbesserung des "Energetischen know-hows" im Haupt- und Ehrenamt	• Schulung aller verantwortlichen Personen (Hausmeister, Liegenschaftsverwaltung) • Schulung auch der ehrenamtlich Verantwortlichen (z.B. für Dorfgemeinschaftshäuser) • Schulung aller Beschäftigten in klimagerechtem Verhalten: Heiz- und Lüftungsverhalten, Stand-by-Stromverbrauch usw.; Einführung verbindlicher Regelungen dazu (z.B. Dienstanweisung);	
Ausbau der Erneuerbaren Energien		
Weitere Potenziale für erneuerbare Energien systematisch herausarbeiten	• Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Dach-PV-Anlagen auf den kommunalen Liegenschaften; • Systematische Erfassung der Potenzialflächen für Freiflächen-PV-Anlagen und Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen; • Zeitnahe Fortschreibung der F-Plans zur Schaffung zusätzlicher Potenziale / Flächen für Windkraft und/oder Freiflächen-PV;	
Eigene EE-Anlagen bauen und betreiben oder sich daran beteiligen	• Forcierte schrittweise Realisierung von PV-Anlagen auf allen geeigneten kommunalen Dachflächen; • Kommunale Beteiligung an einem WEA- oder PV-Projekt im Stadt-/Gemeindegebiet; • Analyse der Potenziale für Biomasse-Energieerzeugung mit Wald(rest)holz aus dem eigenen Gemeindewald; ggf. in Kooperation mit privaten Unternehmen oder einer Bürgergenossenschaft;	
Unterstützung Dritter beim Ausbau der Erneuerbaren Energien	• Umsetzung eines Gemeinschaftsprojekts zwischen Kommunalverwaltung und Bürger/innen; • Unterstützung der Gründung einer Bürgerenergiegenossenschaft o.ä. mit dem Ziel, z.B. private Dachflächen für PV zu gewinnen;	
Wasserstoff	• Initiierung und Umsetzung von Wasserstoffprojekten	

Bauleitplanung und Stadt-/Gemeindeentwicklung		
Klimafreundliche Bauleitplanung	• Konsequente Priorisierung der Planungsleitsätze (§ 1 und § 1a BauGB) zum Themenfeld Klimaschutz; • Künftig entsprechende Festsetzungen in den B-Plänen (z.B. Pflicht zur Solarnutzung, Kompakte Bauweisen; THG-minimierte Wärmeerzeugung usw.); • Verstärkte Integration klimaschutzrelevanter Maßnahmen in die städtebaulichen Verträge bzw. Erschließungsverträge; • Verstärkte Innenbereichsentwicklung anstelle von Neubaugebieten;	
Kommunale Wärmeleitplanung in Angriffe nehmen; Wärmewende	• Einarbeitung der Verwaltung in die Ziele, Konzepte und Instrumente für eine kommunale Wärmeleitplanung (durch Schulungen usw.); • Einstieg in die Erstellung einer kommunalen Wärmeleitplanung unter Nutzung der (neuen) Fördermöglichkeiten; • Systematische Prüfung auf Potentiale für kalte Nahwärmenetze in Rahmen einer Wärmeleitplanung; Mitverlegung zukunftsfähiger Infrastruktur bei Straßenbauvorhaben (z.B. Leitungen / Leerrohre für Nahwärmenetze);	
Mobilität, ÖPNV, Fuhrpark und Dienstreisen		
Klimagerechter kommunaler Fuhrpark	• Systematische Erfassung der Potenziale für Umstellung des ÖPNV auf THG-minimierte Antriebe; • Erstellung von Leitlinien für die Beschaffung klimagerechter Fahrzeuge bezogen auf die jeweiligen Einsatzbereiche (Dienst-PkW, Einsatzfahrzeuge, ÖPNV, Baumaschinen usw.);	
Klimagerechte Dienst- und Pendlermobilität	• Einführung eines klimagerechten betrieblichen Mobilitätsmanagements für die Kommune; auch im Zusammenhang mit der Einführung des Deutschland-Tickets; • Beschaffung von Dienstfahr-/-lastenrädern für lokale Dienstwege;	

Attraktivere Gemeinschaftsverkehre	• Ausbau des ÖPNV-Angebots (ggf. näher erläutern) • Schaffung neuer Mitfahrerparkplätze bzw. von P+R - Parkplätzen; • Einrichtung von Mitfahrerbänke im Stadt-/Gemeindegebiet • Schaffung oder Unterstützung eines öffentlichen Carsharing-Angebots; öffentlichkeitswirksames Bewerben von Sharing-Angeboten; • Bevorrechtigung des ÖPNV an Lichtsignalanlagen	
Mehr Fahrradmobilität in der Kommune	• Digitale Erfassung und Ausbau des Radwegenetzes; • Schaffung oder Unterstützung eines Systems von öffentlich verfügbaren Leihfahrrädern; Nutzung auch für Dienstfahrten; • Verbesserung des Angebots von Fahrradabstellanlagen, vor allem an Bahnhöfen	
Unterstützung klimagerechter privater Mobilität	• Systematische Ermittlung von Standorten für den Ausbau der Ladeinfrastruktur; • Systematische Ermittlung der Potenziale für die Privilegierung von ÖPNV und Radverkehr; ggf. auch für Elektrofahrzeuge; • Schaffung öffentlicher Parkmöglichkeiten, die für klimagerechte Fahrzeuge vorbehalten sind; • Freigabe spezieller vorteilhafter Spuren (z.B. Busspuren) für klimagerechte Fahrzeuge; • Aufbau eines schulischen Mobilitätsmanagements	
Logistik	• Erarbeitung von nachhaltigen Logistik-Konzepten für die sog. „letzte Meile“	

Gebäude / Liegenschaften / Innen- und Außenbeleuchtung		
Energetische Sanierung bzw. Optimierung	• Erstellung energetischer Leitlinien für die Sanierung und den Neubau kommunaler Liegenschaften; • Energetische Grundsanierung kommunaler Liegenschaften; • Geringinvestive Maßnahmen zur Reduzierung der Heizlasten (z.B. Heizungsoptimierung, Dichtigkeit von Türen und Fenstern u.ä.) • Umstellung der Gebäudebeheizung / Warmwasserbereitung auf Erneuerbare Energien in einzelnen kommunalen Liegenschaften;	
Klimafreundliches Bauen	• Einführung von Gebäude-Materialpässe • Einsatz von wiederverwertbaren und neuartigen Baumaterialien	
Stromverbrauch reduzieren	• Forcierte Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED-Beleuchtung; • Vermeidung jeglichen stand-by Verbrauchs durch schaltbare Steckerleisten;	

TOP Ö 4

Kommunaler
Klimapakt
Rheinland-Pfalz

BEITRITTSERKLÄRUNG

DER VERBANDSGEMEINDE | DER STADT | DES LANDKREISES

Gerolstein

ZUM KOMMUNALEN KLIMAPAKT

ZWISCHEN DEM LAND RHEINLAND-PFALZ
UND DEN KOMMUNALEN VERBÄNDEN RHEINLAND-PFALZ

RheinlandPfalz
StädtetagRLP
Landkreistag Rheinland-Pfalz
GStB Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz
VKU VERBAND KOMMUNALER UNTERNEHMEN e.V. LANDESGRUPPE RHEINLAND-PFALZ

BEITRITTSERKLÄRUNG

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Die Landesregierung hat sich das Ziel gesetzt, in Rheinland-Pfalz Treibhausgasneutralität in einem Korridor zwischen 2035 und 2040 zu erreichen. Das Pariser Klimaschutzabkommen gibt vor, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur möglichst auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen, um die verheerenden Folgen der globalen Erwärmung abzuschwächen.

Das Erreichen dieser Klimaschutzziele bedarf erheblicher Anstrengungen auf allen politischen und gesellschaftlichen Ebenen. International, bundes- und landesweit müssen die Treibhausgasemissionen auf ein neutrales Niveau abgesenkt, der Ausbau der Erneuerbaren Energien sowie Energieeffizienz und Energieeinsparung entsprechend intensiviert und unsere wertvollen natürlichen Treibhausgassenken geschützt werden. Das erfordert die Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen sowie von Maßnahmen zur Anpassung an die nunmehr unvermeidbaren, bereits spürbaren und zukünftig zu erwartenden Klimawandelfolgen. Beides geschieht insbesondere auf der kommunalen Ebene. Die zwischen der Landesregierung mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Verband der Kommunalen Unternehmen-Landesgruppe Rheinland-Pfalz getroffene Vereinbarung trägt dieser Tatsache Rechnung. Darüber hinaus sind alle gesellschaftlichen Akteure aufgerufen, beim Klimaschutz und der Anpassung an die Klimawandelfolgen aktiv zu werden.

Unsere Verbandsgemeinde/Stadt/unser Landkreis

Gerolstein

möchte einen Beitrag hierzu leisten, indem wir klimagerechtes Handeln (Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen) verstärken und gegenüber kommunalen Akteuren sowie Bürgerinnen und Bürgern kommunizieren. Wir forcieren daher unser Engagement im Klimaschutz und bei der Anpassung an die Klimawandelfolgen und bekennen uns zu den Klimaschutzzielen des Landes.

Des Weiteren streben wir an (bitte zutreffendes anzukreuzen)

☒ eine Klimaschutzstrategie und Strategie zur Anpassung an die Klimawandelfolgen zu entwickeln/die Ortsgemeinden bei der Entwicklung zu unterstützen oder

☐ vorhandene Strategien (Klimaschutzkonzept, Konzept zur Anpassung an Klimawandelfolgen, etc.) kontinuierlich anzupassen und weiterzuentwickeln/die Ortsgemeinden dahingehend zu unterstützen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Die Verbandsgemeinde/Stadt/der Landkreis Gerolstein
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen.

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen hier eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Die beitretenden Ortsgemeinden führen ihre Maßnahmen separat in Anlage 1 auf und fügen diese der Beitrittserklärung bei.

Maßnahmen im Klimaschutz*

- zu ergänzen nach Beschlussfassung -

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

- zu ergänzen nach der Beschlussfassung -

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Der Verbandsgemeinderat/Stadtrat/Kreistag hat in seiner Sitzung am 23.02.2023
über den Beitritt zum Kommunalen Klimapakt Rheinland-Pfalz beraten und dem Beitritt sowie den Ausführungen der Beitrittserklärung zugestimmt. Der Ratsbeschluss ist der Beitrittserklärung zum Kommunalen Klimapakt beigefügt.

Die Ansprechperson für den Kommunalen Klimapakt ist:

Name: Arno Fasen (Fachbereichsleiter)

E-Mail: arno.fasen@gerolstein.de Tel.: 06591/131024

Gerolstein, 24.02.2023

Ort, Datum Bürgermeister/-in, Oberbürgermeister/-in, Landrat/-rätin

BEITRITTSERKLÄRUNG

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Hinweis: Diese Seite ist nur von Verbandsgemeinden auszufüllen.

Die Verbandsgemeinde Gerolstein
tritt gemeinsam mit folgenden Ortsgemeinden auf Grundlage der jeweiligen Ratsbeschlüsse, die der Verbandsgemeindeverwaltung vorliegen, dem Kommunalen Klimapakt bei:

Die Beratung in den Gremien der Städte und Ortsgemeinden steht aktuell noch aus. Sobald entsprechende Entscheidungen vorliegen, werden wir diese nachreichen.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Kommunaler Klimapakt Rheinland-Pfalz

Anlage 1

Hinweis: Diese Seite ist von den beitretenden Ortsgemeinden auszufüllen.

Die Ortsgemeinde
nimmt ihre/seine Rolle in den Bereichen Klimaschutz und Anpassung an die Klimawandelfolgen ernst und möchte die unten aufgeführten Maßnahmen in Angriff nehmen:

Zu Ihrer Orientierung steht Ihnen hier eine Liste von beispielhaften Maßnahmen zur Verfügung.

Maßnahmen im Klimaschutz*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)

Maßnahmen zur Anpassung an die Klimawandelfolgen*

* verpflichtend auszufüllen (maximal vier Zeilen)